

Kammer-
versammlung
coronabedingt
abgesagt.
Neuer Termin
28.09.2021

info

Informationen und amtliche Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Celle

AUSGABE [2021]

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Rechts-
anwaltskammer Celle,
Bahnhofstr. 5, 29221 Celle

Art Direction und Gestaltung:

Miriam Sauerbrey, Berlin

Redaktionelle Begleitung:

Lutz Wilde, Berlin



Anwaltliche Core Values erhalten

Die Corona-Pandemie bleibt auch in der Anwaltschaft das bestimmende Thema. Gleichwohl: Wichtige Gesetzgebungsverfahren sind im Gange oder abgeschlossen. Die RVG-Erhöhung ist in Kraft. Das geplante Legal Tech-Gesetz erfordert weiter eine kritische Begleitung durch die Anwaltschaft. Und in Zeiten der Digitalisierung gilt es, die anwaltlichen Core Values im Blick zu behalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung hoffen, dass Sie die Pandemie bisher insbesondere gesundheitlich, aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht in Ihren Kanzleien und Sozietäten gut überstanden haben. Mit Zunahme der täglichen Impfungen sollten bald die Voraussetzungen für die umfassenden Impfungen aller Anwältinnen und Anwälte als Organe der Rechtspflege erreicht sein (§ 4 (1) Ziffer 4b Corona-Impfverordnung).

Das Prozessgeschehen in Corona-Zeiten

Das Bild der Justiz, das wir alle bei der Ausübung unserer Tätigkeit in den Gerichten erleben, ist sehr unterschiedlich: In der Zivilgerichtsbarkeit wurden zahlreiche Termine verschoben, andere als Video-Konferenzen durchgeführt - aber viele Termine auch als Präsenzverhandlungen wahrgenommen. Aus der Strafgerichtsbarkeit erreichen uns unterschiedliche Berichte. Während die Hygiene-schutzmaßnahmen in den Verhandlungssälen zwar grundsätzlich vorhanden sind, reichen diese bei einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten manchmal nicht aus. Auch die Fachgerichtsbarkeiten haben ihre Verfahrensabläufe entsprechend angepasst. Insgesamt können wir nur gemeinsam hoffen, dass bald wieder normale Verfahrensabläufe und zeitnahe Verhandlungen und Entscheidungen möglich sein werden.

Kammerversammlung im Spätsommer

Die ursprünglich für den 26. Mai 2021 geplante Kammer-versammlung müssen wir leider auch in diesem Jahr auf

den Herbst verschieben. Wir hoffen, dass dann eine Präsenzveranstaltung, wahrscheinlich erneut mit besonderen Hygieneregeln, wieder möglich ist. Bitte merken Sie sich den 28. September 2021 schon einmal vor.

Viele Gesetzgebungsvorhaben auf dem Weg

Trotz Corona-Zeiten sind die Gesetzgebungsbemühungen in Berlin, die alle Anwältinnen und Anwälte betreffen, nicht zum Stillstand gekommen. Das bevorstehende Ende der Legislaturperiode hat vielmehr dazu geführt, dass eine Vielzahl von Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht wurden. Erfreulich ist, dass die RVG-Erhöhung noch im letzten Jahr beschlossen wurde und zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Zur großen BRAO-Reform liegt inzwischen ein Gesetzentwurf vor. Insbesondere die Fragen der gesellschaftsrechtlichen Organisationsfreiheit und der Erweiterung der Sozietätsfähigkeit sind in der Diskussion.

Aus der Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer gehen die beabsichtigten Möglichkeiten der Sozierung mit allen in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesetzes genannten freien Berufe zu weit, da die Beachtung der anwaltlichen Grundpflichten durch die nichtanwaltlichen Gesellschafter nicht hinreichend kontrolliert werden könne. Zu bedenken ist auch, dass beliebige gesellschaftsrechtliche Konstellationen das besondere Berufsbild der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege verwässern könnten.

In Vorbereitung ist das Gesetz zur Förderung verbraucher-gerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, das sogenannte Legal Tech-Gesetz. Der Bundestag hat

den Gesetzesentwurf an den Rechtsausschuss zur Beratung abgegeben. Für den 5. Mai 2021 ist eine Anhörung anberaumt. Die umfassenden kritischen Anmerkungen aus anwaltlicher Sicht, die insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen der immer stärker im Rechtsberatungsmarkt agierenden Inkassodienstleister und die beabsichtigte erweiterte Zulassung von Erfolgshonoraren betreffen, wurden bisher leider nur teilweise berücksichtigt. Gerade auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz erscheinen manche Regelungsvorschläge nicht genügend durchdacht.

Anwaltliche Arbeitsweise berücksichtigen

Beide Gesetze zeigen, dass die bisherigen Regelungen anwaltlicher Tätigkeit, die sicherlich einer zeitgemäßen Anpassung bedürfen, umfassenden Veränderungen unterliegen, die sich auf viele anwaltliche Geschäftsfelder und Tätigkeitsbereiche auswirken werden. Wichtig bleibt aber, dass die sachgerechte Mandantenvertretung nicht erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Aus dem Kreis der OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten gibt es Änderungsüberlegungen, die insbesondere die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs betreffen.

Diese berücksichtigen allerdings nur bedingt die anwaltliche Arbeitsweise, etwa wenn über die Einführung eines sogenannten Basisdokumentes nachgedacht wird, in das der Vortrag von Kläger- bzw. Beklagenseite aufgenommen werden soll, der den vorgegebenen Kriterien dieses Dokumentes entspricht. Richterinnen und Richter müssen verpflichtet bleiben, den Parteivortrag aus den Schriftsätzen im Tatbestand zusammenzufassen. Die ebenfalls vorgeschlagene Abschaffung des Telefaxes erscheint erst dann realistisch, wenn eine vollständig flächendeckende Breitbandversorgung gewährleistet ist.

Sicher ist, dass sich die anwaltliche Tätigkeit unter dem Eindruck der Digitalisierung weiter verändern wird. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die anwaltlichen Core Values infrage gestellt werden. An dieser Zielsetzung sollten wir alle mitarbeiten. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alles Gute - vor allem aber, dass Sie weiterhin gut durch diese herausfordernden Pandemiezeiten kommen!

Dr. Thomas Remmers
Präsident

Inhalt

[1] MELDUNGEN	06 - 11	[4] GEBÜHRENRECHT	33 - 38
Einschätzung von Prozesschancen - wie weit trägt das Judiz?	06	Gebührenrecht aktuell	33
sowie weitere Meldungen aus der Anwaltswelt		1. Vizepräsidentin Beck-Bever berichtet	
RAK Celle: Langjährige Vorstands- und Präsidiumsmitglieder scheiden aus	10	[5] BERUFSRECHT	39 - 40
[2] STANDARDS	12 - 28	Aus der Rechtsprechung des Anwaltsgerichts Celle	39
Kammerversammlung 2021	12	Sebastian Holthausen berichtet von Fällen aus der Praxis des Anwaltsgerichts	
Einladung zur Kammerversammlung, Tagesordnung und Erläuterungen zur Tagesordnung			
Beschlussvorlagen	14		
Kammerfinanzen 2020 und der Haushalt für 2021 und 2022	22		
Ertrags- und Aufwandsrechnung Vermögenshaushalt 2020 Haushaltsabschluss 2020 und Voranschlag 2021 und 2022 Titelüberschreitungen 2020			
Der Bericht des Schatzmeisters	27		
Dr. Thomas Westphal berichtet über die Kammerfinanzen 2020 und die Kostenvoranschläge			
[3] KAMMERTHEMEN	29 - 32		
Neues aus dem Rechtsanwaltsversorgungswerk	29		
Christian Draeger berichtet von der letzten Zusammenkunft des Gremiums			
Weiter im Versorgungswerk nur bei anschließendem Arbeitsverhältnis	30		
Vorübergehende weitere Befreiung in der Rentenversicherung nur bei anschließendem Arbeitsverhältnis			
Neuigkeiten von der rak.seminare GmbH Celle und Oldenburg	32		
Von Karin Schattenfroh, Geschäftsführerin der rak.seminare GmbH Celle und Oldenburg			
		Impressum	02
		Ihre Ansprechpartner:innen in der RAK Celle	41

Meldungen

Einschätzung von Prozesschancen - wie weit trägt das Judiz?

Juristinnen und Juristen sind nicht so gut darin, die Erfolgsaussichten eines Falles einzuschätzen, wie sie selbst meinen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Freie Universität Empirical Legal Studies Center (FUELS). Um dem „Judiz“ auf die Spur zu kommen, hat Prof. Dr. Andreas Engert von der Berliner FU hunderte Juristinnen und Juristen zu konkreten Fällen befragt. Grundannahme der Studie: „Rechtliche Expertise beruht maßgeblich darauf vorherzusagen, wie Entscheidungsträger in der Funktion als Richterinnen und Richter oder als Behördenvertreter einen rechtlichen Sachverhalt beurteilen würden.“

So stellte er in einem schnell zu beurteilenden Sachverhalt die Frage, ob die Verkäuferin eines Betriebs den Käufer arglistig getäuscht habe, indem sie mündlich zugesagte Lohnerhöhungen nicht in der Personalkostenaufstellung berücksichtigt hatte.

In einem anderen Fall ging es darum, ob sich bei einer Gewerbetriebe aus dem zeitlichen Ausschluss eines Mieterhöhungsrechts im Gegenschluss die Begründung eines solchen Rechts für die Folgezeit ergab.

Ermittelt wurde dann, wie sich die Annahmen der Befragten hinsichtlich

der Mehrheitsmeinung mit den tatsächlichen Mehrheiten im Meinungsspektrum deckten. Fazit der Studie: „Die Prognosen einzelner Juristen bei der rechtlichen Beurteilung von Einzelfällen sind anfällig für grobe Fehleinschätzungen.“

Verbessern lassen könnte sich die Schätzfähigkeit durch den Austausch mit anderen Juristinnen und Juristen. Alle Details zur Studie und zu den angesprochenen Fällen finden Sie in der [Anwaltsblatt-Datenbank](#). Wenn Sie sich an der Forschung über juristisches Entscheiden beteiligen wollen, – die FU Berlin informiert unter www.condorcet.de.

Schlichterin der Rechtsanwaltschaft: Elisabeth Mette Nachfolgerin von Dr. Reinhard Gaier

Seit Juli 2020 ist Elisabeth Mette die Schlichterin der Rechtsanwaltschaft. Sie war zuletzt Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und hat in dieser Funktion wesentlich an der Etablierung der gerichtlichen Mediation mitgewirkt. Elisabeth Mette folgt im Schlichteramt Prof. Dr. Reinhard Gaier und Monika Nöhre nach. Erste Schlichterin war Dr. h.c. Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. und ehemalige Richterin am EGMR. „Das Schlichtungsverfahren überzeugt mich in besonderer Weise, da es im Vergleich zu Gerichts- und Mediationsverfahren ganz eigene Vorzüge bietet. Allen gemeinsam ist die Auszeichnung durch Kompetenz und Unabhängigkeit. Aber nur das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten kostenfrei. Und zudem ist mit der engen Fristenbindung die Garantie einer zeitnahen Konfliktlösung verbunden.“

Für Schlichterin Elisabeth Mette hat das Schlichtungsverfahren das Potenzial, eine breite Zielgruppe anzusprechen. Die Schlichtungsstelle vermittelt in einem schriftlichen Verfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro.

Insgesamt 341 Schlichtungsfälle aus dem Kammerbezirk Celle lagen der Schlichtungsstelle von 2009 bis 2020 vor. Bundesweit sind seit Gründung der Schlichtungsstelle 10.325 Schlichtungsanträge gestellt worden. Hier finden Sie [Details zum Schlichtungsverfahren](#) sowie den [jüngsten Tätigkeitsbericht](#).

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	2019	2020
Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle	62	90
Von beiden Parteien angenommen	204	198
Von einer oder beiden Parteien abgelehnt	191	178
Zum Jacheswechsel versandt, aber noch keine Reaktion der Parteien	13	20
Schlichtungsvorschläge insgesamt	470	486

Quelle: Schlichtungsstelle der Anwaltschaft

BRAK-Podcast: Anwaltsthemen – direkt auf die Ohren

Im Oktober 2020 hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine eigene Podcast-Reihe gestartet. „(R)ECHT INTERESSANT!“ heißt das Format, in dem sich BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich gemeinsam mit Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft anwaltsspezifischen Themen widmet. Zielgruppe sind die Rechtssuchenden, die hier jede Menge Interessantes erfahren – etwa über das Recht in Sozialen Medien und im Homeoffice, über Legal Tech oder die Mediation. Aber auch das anwaltliche Fachpublikum dürfte sich hier gut unterhalten und informiert fühlen.

Hör Tipp: In einer der ersten Folgen der Reihe ist unser Kammerpräsident Dr. Thomas Remmers zu hören. Alle Podcast-Folgen finden Sie auch auf bei der [BRAK im Internet](#) und zudem Links zu Spotify, Deezer und Apple, wo die Folgen ebenfalls zu hören sind.



Foto: BRAK

BRAK-Mitteilungen via App für Handy und Tablet

Die BRAK-Mitteilungen können Sie sich via App auf Handy und Tablet laden und dort noch besser unterwegs lesen. Die App ist in den [App Stores von Google und Apple](#) erhältlich. Seit dem zweiten Halbjahr 2020 gibt es die BRAK-Mitteilungen ausschließlich in digitaler Form.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) mit den Ausgaben beliefert. BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin erscheinen als sogenannte Flipbooks. Das sind für die Online-Darstellung optimierte, bequem blätterbare elek-

tronische Zeitschriften. Zusätzlich werden alle erschienenen Hefte [im Archiv](#) der BRAK auch als PDF-Datei angeboten, z.B. zur Archivierung oder zum Ausdrucken. BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin erscheinen wie bisher im zweimonatlichen Rhythmus, zur Mitte jedes geraden Monats.

Seminarangebot: Viele Präsenz-Seminare als Live-Stream

Die rak.seminare Celle & Oldenburg haben im Jahr 2020 das Seminarprogramm um Live-Online-Seminare erweitert: Zahlreiche Präsenzveranstaltungen werden zusätzlich per Video-Live-Stream als Online-Seminar übertragen und sind für Sie als Präsenzseminar oder als Online-Seminar buchbar. Dafür benötigen Sie lediglich einen Rechner sowie eine stabile Internetverbindung. Das aktuelle Angebot von Online-Seminaren finden Sie auf den Seiten der rak.seminare Celle & Oldenburg unter dem Schlagwort „Online-Seminare“.

Einige Technik-Hinweise: Die Online-Seminare werden über die Plattform „Edudip“ angeboten. Sie müssen keine Software installieren, sondern können einfach dem Link folgen, der Ihnen vor Seminarbeginn zugeschickt wird. Ihr Skript erhalten Sie ebenfalls auf elektronischem Weg. Edudip läuft in Ihrem Browser und ist selbsterklärend. Die Tools wie „Handzeichen geben“ oder die Chatfunktion nutzen sind leicht zu handhaben. Wenn Sie Fragen nicht per Chat stellen wollen, sollte Ihr Rechner mit einem Mikrofon ausgestattet sein. Eine Kamera benötigen sie nicht.

Freie Mitarbeit oder Scheinselbstständigkeit?

Die Abgrenzung einer freien Mitarbeit von einer abhängigen Beschäftigung hat auch in Rechtsanwaltskanzleien große Bedeutung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind häufig von der Fragestellung betroffen, ob für sie tätige Mitarbeiter frei oder abhängig beschäftigt sind oder ob sie selbst als freie Mitarbeiter oder doch vielleicht als Arbeitnehmer - sprich als Scheinselbständige - in Kanzleien tätig sind.

Die Kanzleiorganisation mit Einsatz freier Mitarbeiter ist ein beliebtes Modell, auch um auf Auslastungsschwankungen flexibel reagieren zu können. Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat in der Frage „Selbstständigkeit oder Scheinselbstständigkeit?“ eine Abgrenzung anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorgenommen und die Erkenntnisse [in umfangreichen Hinweisen](#) (Stand März 2021) für Sie zusammengefasst. Dieser Beitrag stellt keine individuelle Rechtsberatung dar und soll in erster Linie Problembewusstsein schaffen sowie interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ins Thema einführen.

Mitternachtsfax I: Pflicht zur beA-Nutzung bei Fax-Defekt?

Scheitert in der Nacht eines Fristablaufs die Übermittlung eines Dokuments per Telefax und ist dies von der Rechtsanwältin nicht zu vertreten, dann ist ihr die alternative Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht zuzumuten, wenn sie damit nicht vertraut ist. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden (Beschluss vom 17. Dezember 2020 – III ZB 31/20).

Hintergrund: Die Anwältin hatte mehrfach versucht, eine Berufungsbegründung an das Gericht zu faxen. Aufgrund eines defekten Faxgeräts im Gericht scheiterte dies und die Rechtsanwältin übersandte das eingescannte Dokument am Ende per E-Mail an das Verwaltungspostfach des Gerichts. Da diese Mail erst am Folgetag ausgedruckt wurde, war die Frist verstrichen. Einen anschließenden Antrag auf Wiedereinsetzung lehnte das Berufungsgericht ab. Die Anwältin sei nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der versäumten Berufungsbegründungsfrist gehindert gewesen. Ihr sei die Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) möglich und zumutbar gewesen.

Das sah der Bundesgerichtshof am Ende anders: Die Benutzung des beA nach gescheiterter Übermittlung per Telefax sei jedenfalls dann kein zumutbarer alternativer Übermittlungsweg, wenn es die Prozessbevollmächtigte bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit der Nutzung nicht vertraut sei. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien derzeit nur zur passiven Nutzung des beA verpflichtet (§ 31a Abs. 6 BRAO).

Bis zum Eintritt der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte (spätestens ab dem 1. Januar 2022) besteht für die Rechtsanwaltschaft keine allgemeine Pflicht, sich mit den Anforderungen und der Funktionsweise der Erstellung und des Versands elektronischer Dokumente auseinanderzusetzen.

Mitternachtsfax II: Alternative Faxnummern sind zu recherchieren

Gelingt eine Faxübertragung kurz vor Fristablauf nicht, müssen Anwältinnen und Anwälte mögliche alternative Faxnummern des Gerichts ermitteln und nutzen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden (Beschluss vom 15. November 2020, Az. VI ZB 60/19). Er bestätigte damit die Vorinstanz, die die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen hatte.

Die Vorinstanz hatte ausgeführt, dass ein Rechtsanwalt wissen müsse, dass fristwahrende Erklärungen auch bei der Hauptstelle des betreffenden Gerichts hätten eingereicht werden können. Deren Fax-Nummern seien – im konkreten Fall - bei Eingabe der Worte „OLG Frankfurt“ bei Google leicht zu finden gewesen. Wenn der Anwalt bei seiner Internetrecherche die Sucheingabe „olg frankfurt darmstadt“ gewählt und keine verwertbaren Ergebnisse erhalten habe, zeuge dies von mangelnder Kenntnis der Gerichtsstruktur und sei als schuldhaft anzusehen.

Der Bundesgerichtshof nutzte die Gelegenheit, um die mittlerweile konkretisierten Regeln des „Mitternachtsfaxens“ noch einmal zusammenzufassen.

Grundsätzliche Risikoverteilung. Verfahrensbeteiligte dürfen prozessuale Fristen bis zu ihrer Grenze ausnutzen. Dabei dürfen die technischen Risiken der Fax-Nutzung nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden.

Mit der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfänger Nummer hat der Versender grundsätzlich das seinerseits zur Fristwahrung Erforderliche getan.

Zeitlicher Sicherheitszuschlag. Der Versender muss aber so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnen, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss vor Mitternacht zu rechnen ist. Dabei sind übliche Verzögerungen einzukalkulieren. Dazu zählen schwankende Übertragungsgeschwindigkeiten und die Belegung des Faxgeräts des Gerichts. Solchen Verzögerungen hat der Versender durch einen zeitlichen - zur geschätzten Übermittlungszeit hinzuzurechnenden - Sicherheitszuschlag Rechnung zu tragen. Dieser Sicherheitszuschlag beträgt etwa 20 Minuten.

Alternative suchen. Stellt sich heraus, dass eine Faxverbindung (aus vom Versender nicht zu vertretenden Gründen) wegen einer technischen Störung nicht zustande kommt, muss dieser alle noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Fristwahrung ergreifen. Das kann die Ermittlung einer alternativen Faxnummer des Gerichts sein. Eine Übermittlung via beA hingegen muss es nicht sein, wenn der Versender damit noch nicht vertraut ist (siehe Meldung „Mitternachtsfax I: Pflicht zur beA-Nutzung bei Fax-Defekt?“ in diesem Heft).

Bundesgerichtshof: Das beA ist sicher genug

Der Bundesgerichtshof hat die gegen die BRAK gerichteten Klagen mehrerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgewiesen. Sie hatten die Sicherheitsarchitektur des beA nicht für ausreichend erachtet und eine durchgehende Ende-zu-Ende Verschlüsselung verlangt (Urteil vom 22.03.2021, Az. AnwZ (Brfg) 2/20).

Der Anwaltsenat führte unter anderem aus: „Den Klägern steht (...) kein Anspruch darauf zu, dass die von der Beklagten gewählte Verschlüsselungstechnik unterlassen und eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Sinne der europäischen Patentschrift verwendet wird. Die einfachgesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 RAVPV, lassen nicht ausschließlich eine Übermittlung mittels der von den Klägern geforderten Verschlüsselungstechnik zu.“ Der BRAK stehe in der Frage der technischen Umsetzung ein gewisser Spielraum zu, sofern eine im Rechtssinne sichere Kommunikation gewährleistet sei.

Ein Anspruch der Kläger auf die geforderte Verschlüsselungstechnik könnte deshalb nur bestehen, wenn eine derartige Sicherheit allein dadurch bewirkt werden könnte. „Dies hat das Verfahren jedoch nicht ergeben.“ Und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sei die von den Klägerinnen und Klägern verlangte Verschlüsselung nicht geboten.

Tipp: Ausführlich über die Entscheidung und die Reaktionen der streitenden Parteien hatte LTO berichtet. Laufend aktualisierte Informationen rund um das beA, Links zum beA-Support und Ausführungen zur Sicherheit im beA finden Sie auf den beA-Seiten der BRAK.

Nachrichten aus dem Team der Rechtsanwaltskammer Celle

Neu in der Geschäftsführung der Kammer ist Frau Rechtsanwältin Corinna Möhlmeier. Sie ist zuständig für die Bereiche Zulassungsfragen Syndikus, Fachanwaltschaften, Gebührenfragen und Juristenausbildung und telefonisch zu erreichen unter 05141/9282-21. Ihre E-Mail-Adresse lautet: moehlmeier@rakcelle.de.

Neu im Kammerteam ist Frau Kathrin Haase. Frau Haase ist für die Mitgliederverwaltung, Zulassung und Widerruf (Buchstaben H-K) zuständig. Sie ist telefonisch zu erreichen unter 05141/9282-30. Ihre E-Mail-Adresse lautet haase@rakcelle.de. Ebenfalls neu im Team ist Frau Claudia Becker, die nun zuständig ist für die Mitgliederverwaltung, Zulassung und Widerruf (Buchstaben A-G). Sie ist telefonisch zu erreichen unter 05141/9282-18. Ihre E-Mail-Adresse lautet: becker@rakcelle.de.

Und wir freuen uns, dass zwei Mitarbeiterinnen wieder zurück im Team sind: Frau Dorothee Behrens ist zuständig für die Mitgliederverwaltung, Widerruf und Zulassung (Buchstaben S-Z) und telefonisch zu erreichen unter 05141/9282-23. Ihre E-Mail-Adresse lautet: behrens@rakcelle.de. Ebenfalls wieder im Team ist Frau Yüksel Essiz, zuständig für die Berufsrechtsaufsicht und Selbstanfragen für die Abteilungen 3, 9 und 10, RDG und für UWG-Angelegenheiten. Sie ist telefonisch zu erreichen unter 05141/9282-28. Ihre E-Mail-Adresse lautet: essiz@rakcelle.de.

Tipp: Einen großen Überblick über die Verteilung der Zuständigkeiten finden sie auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer Celle.

RAK Celle: Langjährige Vorstands- und Präsidiumsmitglieder scheiden aus

An dieser Stelle dankt die Rechtsanwaltskammer Celle den scheidenden Mitgliedern von Präsidium und Vorstand ganz herzlich!
Auf den „wir über uns-Seiten“ auf www.rakcelle.de können Sie sich über die aktuelle Zusammensetzung unserer Gremien (wie zum Beispiel auch Ausschüsse und Abteilungen) informieren und erfahren zudem noch mehr über die Aufgaben, die die ehrenamtlichen Mitglieder von Präsidium und Vorstand erledigen.



1. Vizepräsidentin **Dagmar Beck-Bever** (Hildesheim) beendet in diesem Jahr ihre Präsidiums- und Vorstandstätigkeit. Die Rechtsanwältin und Notarin und Fachanwältin für Medizinrecht wurde 1998 in den Vorstand gewählt und engagierte sich seitdem in der Abteilung 4 (Anwaltsgebührenrecht), seit 2008

als deren Vorsitzende. Von 1998 bis 2007 war Dagmar Beck-Bever auch Mitglied der Abteilung 10, die die Berufsrechtsaufsicht für die Rechtsanwälte in den Landgerichtsbezirken Hildesheim und Verden überprüft. Von 2007 bis 2010 war sie Vizepräsidentin und seit 2011 ist sie 1. Vizepräsidentin. Dagmar Beck-Bever war von 1985 bis 1995 Leiterin einer anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft in Hannover. Von 1995 bis 2019 war sie Mitglied des Berufsbildungsausschusses und von 1997 bis heute ist sie Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in Hildesheim. 2016 wurde Dagmar Beck-Bever zur Vorsitzenden des BRAK-Ausschusses „Rechtsanwaltsvergütung“ berufen, deren Vorsitzende sie bis heute ist. Seit 2016 ist sie Mitglied der Versammlung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt.

Wir danken Dagmar Beck-Bever für ihr unermüdliches, langjähriges Engagement für die Rechtsanwaltschaft!



Vizepräsident und Schatzmeister **Dr. Thomas Westphal** (Celle) scheidet aus dem Präsidium und Vorstand aus. Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht ist seit 2008 Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Celle. Dr. Thomas Westphal trat 1993 in den Vorstand der Kammer ein, wo er in der Ab-

teilung 5 (Standesrecht und seine Reform, Berufspolitik, Standespolitik) tätig war. Von 1993 bis 2004 war er Mitglied der Abteilung 9, die die Berufsrechtsaufsicht für die Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Lüneburg und Stade innehat. Von 1998 bis 2007 war er Beauftragter des Kammervorstandes im Sinne des § 56 BRAO. Seit 1999 bis heute ist Dr. Westphal Mitglied der Abteilung 11 (internationale Beziehungen und grenzüberschreitendes Berufsrecht). Im Jahre 2018 war er Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer für die Vorstandswahl 2019. Seit 2004 ist er Europabeauftragter der Rechtsanwaltskammer Celle. Dr. Westphal ist seit 1996 Mitglied des BRAK-Ausschusses Europarecht und seit 2000 ebenfalls Mitglied des BRAK-Ausschusses Insolvenzrecht.

Wir danken Dr. Thomas Westphal für seinen unermüdlichen Einsatz und sein Engagement für die Rechtsanwaltschaft!



Rechtsanwalt und Notar **Frank Schroeder** (Hannover) wurde 1998 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle gewählt. Der Fachanwalt für Arbeits- und Erbrecht ist seit 1998 ununterbrochen Mitglied der Abteilung 4b (Anwaltsgebührenrecht), von 2016 bis 2018 als deren stellv. Vorsitzender und der Abteilung 8 (Be-

rufsrechtsaufsicht für die Rechtsanwälte im Amtsgerichtsbezirk Hannover), von 2011 bis 2018 als deren Schriftführer. Seit 2008 bis zu seinem jetzigen Ausscheiden ist Frank Schroeder Mitglied der Abteilung 5 (Öffentlichkeitsarbeit), seit 2011 ebenfalls als Schriftführer. Weiterhin war er Mitglied im Ausschuss Juristenausbildung.

Die Rechtsanwaltskammer Celle dankt Frank Schroeder für sein langjähriges, unermüdliches Engagement!



Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Notar Dr. **Christoph Sandforth** (Holzminden) wurde 2007 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle gewählt. Seit 2007 bis heute ist Dr. Christoph Sandforth in der Abteilung 4c (Anwaltsgebührenrecht) seit 2019 auch als Schriftführer tätig. Von 2007 bis 2018 war

er Mitglied der Abteilung 10 (Berufsrechtsaufsicht für die Rechtsanwälte in den LG-Bezirken Hildesheim und Verden), seit 2015 ebenfalls als Schriftführer. Seit 2019 ist Dr. Sandforth in der Abteilung 7 (Berufsrechtsaufsicht für die Rechtsanwälte mit Hauptkanzleisitz im AG-Bezirk Hannover) ebenfalls als Schriftführer tätig.

Wir danken auch ihm für sein unermüdliches Engagement!



Rechtsanwalt und Notar **Dietmar Janzen** (Bückeburg) ist seit 2009 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Celle. Seitdem ist er in den Abteilungen 3 (anwaltliche Werbung), Abteilung 4a (Anwaltsgebührenrecht) und Abteilung 10 (Berufsrechtsaufsicht für die Rechtsanwälte in den LG-Bezirken Hildesheim

und Verden) und Abteilung 12 (Aufsicht, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen des BBiG, ReNoPat AusbildungsVO einschließlich der Entscheidungen über anfechtungsfähige Bescheide, Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen), deren Vorsitzender er gleichzeitig ist, tätig. In der Abteilung 3 ist Dietmar Janzen als Schriftführer und in Abteilung 10 als stellv. Vorsitzender tätig.

Wir danken Dietmar Janzen für seine langjährige Tätigkeit und sein unermüdliches Engagement!



Rechtsanwältin, Fachanwältin für Straf- und Medizinrecht **Alexandra Zimmermann** (Wedemark) war 2017 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle gewählt worden und bis zu ihrem Ausscheiden Mitglied der Abteilung 7 (Berufsrechtsaufsicht für die Rechtsanwälte mit Hauptkanzleisitz im AG-Bezirk Hannover). Sie ist

seit 2013 Mitglied im Fachausschuss Medizinrecht.

Die Kammer dankt Frau Zimmermann für ihren Einsatz!

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich Sie gemäß § 86 der Bundesrechtsanwaltsordnung zur ordentlichen Kammerversammlung **am Mittwoch, den 26. Mai 2021 um 15.00 Uhr, in der Congress Union Celle, Thaerplatz 1, 29221 Celle, ein.**

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Jahresbericht des Präsidenten
- 3) Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsabschluss 2020
Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
Bericht der Rechnungsprüfer
- 4) Beschluss über die Entlastung des Kammervorstands für den Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsabschluss 2020
- 5) Beschluss über die Änderung der Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
- 6) Beschluss über die Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle
- 7) Beschluss über die Änderung der Entschädigungsregelung für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Celle
- 8) Beschluss über die Änderung der Verwaltungsrichtlinien für die Vergütung der Ausbildungsberater im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle
- 9) Beschluss über die Änderung der Entschädigungsordnung der RAK Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten

- 10) Beschluss über die Haushaltsvoranschläge 2021 und 2022
- 11) Beschluss über die Höhe des Kammerbeitrages 2022
- 12) Verabschiedung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
- 13) Vorstellung der neu gewählten Vorstandsmitglieder
- 14) Verschiedenes

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr Dr. Thomas Remmers
Präsident

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu 2) Der Jahresbericht des Präsidenten wird mündlich vorgetragen.

Zu 3) Den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2020 finden Sie in diesem Heft auf den Seiten 22 bis 26. Der Bericht des Schatzmeisters ist auf den Seiten 27 bis 28 in diesem Heft abgedruckt. Der/die Schatzmeister:in sowie die Rechnungsprüfer berichten mündlich.

Zu 4) Gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO ist dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Entlastung zu erteilen, sofern Sie mit dem Haushalts- und Vermögenshaushaltsabschluss 2020 einverstanden sind.

Zu 5) Das Haushaltsrecht erfordert, dass anlassbezogene Verwaltungshandlungen auch anlassbezogen über Gebühren (und nicht über den allgemeinen Kammerbeitrag) finanziert werden. Dies war eines der Hinweise aus der 2016 und 2017 durchgeführten Prüfung unserer Rechnungsführung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof, über die der Schatzmeister auf der Kammerversammlung 2018 eingehend berichtet hat. Vor diesem Hintergrund wurden alle Gebühren unserer Gebührensatzung nachkalkuliert und daraufhin überprüft, ob die Höhe der Gebühr dem mit der Verwaltungshandlung verbundenen tatsächlichen durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand entsprechen. Das Ergebnis dieser Überprüfung führt zu der Empfehlung, die Gebühren in einzelnen Fällen leicht anzuheben und in anderen Fällen zu reduzieren, in dem Fall der Zulassung einer Rechtsanwaltskapitalgesellschaft sogar sehr deutlich. Nach dem Beschlussvorschlag bliebe die Gesamtsumme aller Gebühren gleich; die Gebühren würden sich aber in Zukunft an dem tatsächlichen Aufwand orientieren und damit gerechter zugeordnet werden. Die Beschlussvorlage ist auf Seite 14 abgedruckt.

Zu 6) Die zuletzt in der Kammerversammlung vom 02.09.2020 beschlossene Wahlordnung wird auf die geänderte Form angepasst. Die Änderungen sind in der Beschlussvorlage kursiv abgedruckt.

Die Beschlussvorlage ist auf den Seiten 14 bis 20 abgedruckt.

Zu 7) Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Celle aus dem Jahr 2005 wird neu gefasst und hinsichtlich der Entschädigungshöhe angepasst. Durch die Novellierung des RVG ist auch eine Änderung hinsichtlich der Fahrtkosten erforderlich. Der Satz ist von 0,30 Euro auf 0,42 Euro anzugleichen. Um bei weiteren Änderungen des RVG die Entschädigungsregelung nicht erneut zu ändern, soll künftig auf Nr. 7003 VV-RVG analog verwiesen werden. Die Beschlussvorlage ist auf S. 20 abgedruckt.

Zu 8) Die Verwaltungsrichtlinien für die Vergütung der Ausbildungsberater im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle aus dem Jahr 2005 wird neu gefasst und hinsichtlich des Entschädigungssatzes angepasst. Durch die Ände-

rungen des RVG ist auch hier eine Änderung hinsichtlich anfallender Fahrtkosten erforderlich. Der Satz ist von 0,30 Euro auf 0,42 Euro anzugleichen. Um bei weiteren Änderungen des RVG die Entschädigung nicht erneut zu ändern, soll künftig auf Nr. 7003 VV-RVG analog verwiesen werden. Die Verwaltungsrichtlinie soll zukünftig Entschädigungsordnung lauten. Es wird vorgeschlagen, die Entschädigung pro Beratungsfall pauschal mit 25,00 Euro zu vergüten und für das Abhalten einer Sprechstunde und/oder für die Teilnahme an einer Ausbildungsmesse eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu gewähren.

Die Entschädigungsordnung ist auf S. 20 bis 21 abgedruckt.

Zu 9) Die Entschädigungsordnung der RAK Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten ist aufgrund der Novellierung des RVG in § 3 hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung anzupassen. Um bei weiteren Änderungen des RVG die Entschädigungsregelung nicht erneut zu ändern, soll auch hier künftig auf Nr. 7003 VV-RVG analog verwiesen werden. Die Änderung ist in der Beschlussvorlage auf Seite 21 kursiv abgedruckt.

Zu 10) Die Haushaltsvoranschläge für 2021 und 2022 sind auf den Seiten 24 bis 26 abgedruckt.

Zu 11) Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, für das Jahr 2022 einen Kammerbeitrag in Höhe von 390,00 Euro zu erheben. Der Kammerbeitrag ist am **15.02.2022** fällig.

Beschlussvorlage:

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(Beschlüsse des Kammervorstandes am 10.06.2020, 24.02.2021 und 05.03.2021)

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie für die Aufnahme europäischer Rechtsanwälte (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) und Aufnahme ausländischer Anwälte oder von Rechtsbeiständen (§§ 207, 209 BRAO) 240,00 Euro
2. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) 390,00 Euro
3. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung 490,00 Euro
4. a) Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) 200,00 Euro
4. b) Antrag auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen der bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt 200,00 Euro
5. Zulassung einer Rechtsanwaltskapitalgesellschaft (§ 59c ff. BRAO bzw. analog) 510,00 Euro
6. Aufnahme als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) 230,00 Euro
7. Registrierung einer PartGmbH 120,00 Euro
8. Registrierung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle (§ 27 Abs. 2 BRAO) 50,00 Euro
9. Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 53 Abs. 2 S. 3 und Abs. 5, 161 Abs. 1 S. 1 BRAO) 50,00 Euro
10. Wiederbestellung derselben Person zum Vertreter 40,00 Euro
11. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO) 70,00 Euro
12. Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG) 190,00 Euro
13. Anwaltsausweis bundeseinheitlicher/europäischer mit neuem Bild 40,00 Euro

14. Anwaltsausweis bundeseinheitlicher/europäischer mit vorhandenem Bild in Folgeproduktion 30,00 Euro

15. Beantragung einer VDB-Zugangskarte 30,00 Euro

16. Registrierung DATEV Smart Card für Berufsträger (alternativ der DATEV MIDentity Stick für Berufsträger) 30,00 Euro

§ 2

Gebührenschildner ist der Antragsteller.

§ 3

Alle Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Zulassungsgebühr ermäßigt sich auf 50 %, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb von 2 Wochen zurückgenommen wird. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Die Bearbeitung eines Antrages ist vom Geldeingang abhängig. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 13,00 Euro zu entrichten.

Beschlussvorlage:

Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle

(Beschluss des Kammervorstandes am 18.11.2020)

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Allgemeines

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes und die **Vertretung** der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Brief- oder elektronische Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 64 Abs. 1 S. 1 und 3, § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO, § 191b Abs. 3 BRAO).

(2)

Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren (Brief- oder elektronische Wahl).

(3)

¹Es sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind, die den Beruf **der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts** seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen ausüben, bei denen keine Ausschlussgründe gem. § 66 BRAO vorliegen und die im jeweiligen Bezirk bzw. im Kammerbezirk ihre Hauptkanzlei unterhalten oder im Falle einer Befreiung von der Kanzleipflicht gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. ²Die vorgenannten Voraussetzungen müssen im Falle des § 65 BRAO zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung **der sich bewerbenden Person**, im Falle des § 66 BRAO vom Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung **der sich bewerbenden Person** bis zum Ende der Wahlzeit vorliegen.

(4)
Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das **Wahlverzeichnis** eingetragen sind.

(5)
Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 3 der GO RAK Celle bzw. **Mitglieder der Vertretung** zur Satzungsversammlung gemäß § 191b Abs. 1 S. 2 BRAO zu wählen sind.

(6)
Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7)
¹Gewählt sind die **sich bewerbenden Personen**, die die meisten Stimmen in dem jeweiligen Wahlbezirk (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO) bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§191b Abs. 2 S. 4 BRAO). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das **von der Wahlleitung** zu ziehende Los.

(8)
Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), im Informationsblatt oder den Kammerkurzmitteilungen, wobei diese Publikationen ebenfalls über das beA verschickt werden können.

§ 2 Wahlausschuss

(1)
Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.

(2)
¹Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wählt in der 2. Hälfte des Kalenderjahres vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie **drei Personen als Stellvertretung**. ²Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, tritt **das lebensälteste Mitglied der Stellvertretung** an dessen Stelle.

(3)
Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte **die vorsitzende Person des Wahlausschusses (Wahlleitung)** und dessen **Stellvertretung**.

(4)
¹Die Bewerbung bei der Wahl ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht vereinbar. ²Wird ein Mitglied des Wahlausschusses mit seinem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, scheidet **es** aus dem Wahlausschuss aus.

(5)
Die Mitglieder des Wahlausschusses und die **Wahlhelfenden** sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO entspre-

chend verpflichtet.

(6)
Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle.

(7)
Die Präsidentin oder der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle bestimmt den Ort, das Datum und die Uhrzeit der ersten Sitzung des Wahlausschusses.

(8)
Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die **Wahlhelfenden** erhalten eine Entschädigung gemäß § 103 Abs. 6 BRAO analog.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

(1)
Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2)
¹Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht-öffentlicher Sitzung. ²In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der **vorsitzenden Person des Wahlausschusses**.

(3)
Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die **von der vorsitzenden Person des Wahlausschusses** oder dessen **Stellvertretung** zu unterzeichnen ist.

(4)
Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

(5)
¹Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung **Wahlhelfende** aus dem Kreis der Kammermitglieder und der **Beschäftigten** der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle bestellen. ²Diese sind entsprechend § 76 BRAO **von der Wahlleitung** zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Terminplan

(1)
Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit der **Präsidentin oder dem Präsidenten** der Rechtsanwaltskammer Celle einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.

(2)

In dem Terminplan ist vorzusehen:

- a) eine Frist von mindestens vier Wochen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Einreichungsfrist),
- b) eine Auslegungsfrist des **Wahlverzeichnisses** und eine Einspruchsfrist und
- c) Beginn und Ende der Wahlzeit, wobei die Wahlzeit mindestens vier Wochen betragen soll.

§ 5

Wahlbekanntmachung

(1)

Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle gemäß § 1 Abs. 8.

(2)

Der Wahlausschuss macht die Wahlzeit sowie Zeit und Ort für die Auslegung des **Wahlverzeichnisses** mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1) und die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 3 GO RAK Celle) bzw. **der Mitglieder der Vertretung zur** Satzungsversammlung (§ 191b Abs. 1 BRAO) bekannt.

(3)

Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die wahlberechtigten Kammermitglieder unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

§ 6

Wahlverzeichnis

(1)

¹Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle auf (**Wahlverzeichnis**). ²In das **Wahlverzeichnis** sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift gemäß § 31 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO und der Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. ³Das **Wahlverzeichnis** enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen.

(2)

Das **Wahlverzeichnis** ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle auszulegen.

§ 7

Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

(1)

¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständig-

keit des **Wahlverzeichnisses** einlegen. ²Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein. ³Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. ⁴Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. ⁵Die Entscheidung ist **der Person, die den Einspruch einlegt** und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2)

Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des **Wahlverzeichnisses** von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das **Wahlverzeichnis** zu berichtigen.

(3)

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über erhobene Einsprüche stellt der Wahlausschuss das **Wahlverzeichnis** abschließend fest.

§ 8

Wahlvorschläge

(1)

Jedes im **Wahlverzeichnis** eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

(2)

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist (Einreichungsfrist) **schriftlich** beim Wahlausschuss einzureichen.

(3)

¹**Für die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 3 GO RAK) darf ein Wahlvorschlag nur eine zur Bewerbung stehende Person enthalten und muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterstützt werden. ²Dazu sollen der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterstützenden Person auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. ³Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen.**

~~(3)~~

(4)

¹Für die Wahl der Mitglieder zur Vertretung zur Satzungsversammlung (§ 191b Abs. 1 BRAO) darf ein Wahlvorschlag nur eine zur Bewerbung stehende Person enthalten und muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. ²Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert **in-Block-oder Maschinenschrift** auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. ³Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1)

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

(2)

¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 4 Abs. 2a). ²Hierzu ist ihm Einsicht in die Personalakten **der Bewerbenden** zu gewähren (§ 3 Abs. 4). ³Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und **den Bewerbenden** mitzuteilen.

(3)

Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern, für die Vorstandswahl unterteilt nach Wahlbezirken.

(4)

Zugelassene Wahlvorschläge werden **den Bewerbenden** mitgeteilt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Celle veröffentlicht.

II. Briefwahl

§ 10

Abstimmungsunterlagen

(1)

Nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Abstimmungsunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2)

Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus:

- a) den Stimmzetteln, die nur die zugelassenen **Bewerbenden** in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift im Sinne von § 31 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO enthalten,
- b) einem verschließbaren Stimmzettelumschlag,
- c) einem an den Wahlausschuss adressierten Wahlbriefumschlag und
- d) einem Wahlausweis, der die Kanzleiadresse des wahlberechtigten Kammermitglieds und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3)

¹Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der in Abs. 2 aufgeführten Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten Kammermitglieder. ²Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief an die im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer registrierte Anschrift unter Hinweis auf das Ende der Wahlzeit.

§ 11

Stimmabgabe

(1)

¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Vorstandes bzw. **Mitglieder der Vertretung** zur Satzungsversammlung zu wählen sind. ²Für jeden in § 9 Abs. 3 GO RAK Celle bestimmten Bezirk dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden wie **Bewerbende** aus diesem Bezirk zu wählen sind. ³Für jede **sich bewerbende Person** zur Vorstandswahl kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(2)

Zur Stimmabgabe kennzeichnet das wahlberechtigte Kammermitglied auf dem Stimmzettel **jede sich bewerbende Person, der** es seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in anderer unmissverständlicher Weise.

(3)

Das wahlberechtigte Kammermitglied gibt seine Stimme in der Weise ab, dass es im verschlossenen äußeren Wahlbriefumschlag den unterschriebenen mit Ort und Datum versehenen Wahlausweis und den verschlossenen inneren Stimmzettelumschlag mit dem oder den ausgefüllten Stimmzettel/n so rechtzeitig dem Wahlausschuss zugehen lässt, dass er spätestens bei Ablauf der festgesetzten Wahlzeit vorliegt.

§ 12

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1)

Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefumschläge bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet unter Verschluss zu halten.

(2)

Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge fest, öffnet diese und prüft die Ordnungsgemäßheit des Wahlausweises und hakt das wahlberechtigte Kammermitglied im **Wahlverzeichnis** ab.

(3)

¹Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs gesondert und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(4)

¹Sofern:

- a) der Wahlbriefumschlag Stimmzettel enthält, der/die nicht in einen verschlossenen Stimmzettelumschlag eingelegt wurde/n, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Stimmzettelumschlag als verschlossen gilt,
- b) der Wahlbriefumschlag mehr als einen Stimmzettelum-

schlag oder keinen unterschriebenen Wahlausweis enthält oder

c) sonstige Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Wahlbriefumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen.²Die Stimmabgabe ist ungültig.

(5)

Der dem Wahlbriefumschlag entnommene Stimmzettelschlag wird in eine Urne gelegt.

(6)

Die in die Urne gelegten Stimmzettelschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(7)

Sofern:

a) ein Stimmzettel mehr Wahlkreuze enthält als **Bewerbende** zu wählen sind,

b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen **des wahlberechtigten Mitglieds** nicht mehr erkennen lässt oder

c) sonstige Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig.

(8)

Jeder zusätzliche Vermerk auf dem Stimmzettel (§ 11 Abs. 2) macht diesen ungültig.

(9)

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

(10)

¹Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest.

²Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. ³Die Auszählung ist für Kammermitglieder öffentlich.

(11)

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

III. Elektronische Wahl

§ 13

Elektronische Stimmabgabe

(1)

¹Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder durch einfachen Brief an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer-Celle versandt. ²Die wahlberechtigten Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die

Wahlunterlagen per Post. ³Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ⁴Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2)

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Kammermitglieds am Wahlportal.

(3)

Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken.

(4)

Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(5)

¹Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch das wahlberechtigte Kammermitglied möglich. ²Die Übermittlung ist für das wahlberechtigte Kammermitglied am Bildschirm erkennbar. ³Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6)

¹Das wahlberechtigte Kammermitglied hat den für die Wahlordnung genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (z. B. Firewall und Antivirenschutzprogramm). ²Dies ist vor der Stimmabgabe durch das wahlberechtigte Kammermitglied verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(7)

¹Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendenden EDV-Anwendung eingehalten werden. ²Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 14

Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1)

Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2)

Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3)

¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elek-

tronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des wahlberechtigten Kammermitglieds in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4)

¹Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ²Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5)

¹Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ²Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. ³Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Kammermitglieder dürfen nicht protokolliert werden.

(6)

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische **Wahlverzeichnis** auf verschiedener Serverhardware zu führen.

(7)

¹Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. ²Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. ³Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische **Wahlverzeichnis** darf nicht personenidentisch sein. ⁴Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener wahlberechtigter Kammermitglieder, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten).

(8)

Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1)

¹Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2)

Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewähr-

leisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3)

¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des wahlberechtigten Kammermitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im **Wahlverzeichnis** und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum wahlberechtigten Kammermitglied möglich ist.

(4)

¹Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im **Wahlverzeichnis** kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 16

Störung der elektronischen Wahl

(1)

Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2)

¹Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. ²Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

(3)

¹Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ²Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

(4)

Lassen sich Störungen nicht beheben, kann der Wahlausschuss entscheiden, dass die elektronische Wahl abgebrochen und per Briefwahl neu gewählt wird.

§ 17 Stimmauszählung

(1)

¹Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. ²Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

(2)

¹Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. ²Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3)

¹Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. ²Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 18 Wahlniederschrift

(1)

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch **die Wahlleitung** festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2)

Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger **Wahlhelfenden**,
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
- c) die Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder und **der Mitglieder, die gewählt haben**,
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
- e) die gewählten und nicht gewählten **Personen, die sich beworben haben** und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(3)

Die Wahlunterlagen (**Wahlverzeichnis**, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis gemäß § 1 Abs. 8.

§ 20

Inkrafttreten

¹Die Wahlordnung tritt am in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle vom 02.09.2020 außer Kraft.

Beschlussvorlage:

Entschädigungsordnung für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Celle
(*Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 10.03.2021*)
(*Beschluss des Kammervorstandes am 14.04.2021*)

Die Entschädigungen sind nach § 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz zu zahlen, soweit nicht von anderer Seite eine Entschädigung gewährt wird.

§ 1 Entschädigung

Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung gemäß § 103 Abs. 6 BRAO analog.

§ 2 Fahrtkosten

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten gemäß Nr. 7003 VV-RVG analog; bei Benutzung des ÖPNV in nachgewiesener Höhe.

§ 3 Antrag

Die Entschädigung wird von der Rechtsanwaltskammer gewährt. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wurde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Beschlussvorlage:

Entschädigungsordnung für die bestellten Berater:innen gemäß § 76 BBiG
(*Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 10.03.2021*)
(*Beschluss des Kammervorstandes am 14.04.2021*)

§ 1 Entschädigung

Die bestellten Berater:innen erhalten pro Beratungsfall eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro und für das Abhalten einer Sprechstunde und/oder für die Teilnahme an einer Ausbildungsmesse eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 2 Fahrtkosten

Die bestellten Berater:innen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten gemäß Nr. 7003 VV-RVG analog; bei Benutzung des ÖPNV in nachgewiesener Höhe.

§ 3 Antrag

Die Entschädigung wird von der Rechtsanwaltskammer gewährt. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wurde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Beschlussvorlage:

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses betreffend die Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten, der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie der Notarfachangestellten

(Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 10.03.2021)
(Beschluss des Kammervorstandes am 14.04.2021)

§ 1 Entschädigungen

(1) Für die Erstellung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Aufgabenerstellungsausschusses eine Entschädigung

für die Aufgabenerstellung
von 60minütigen Prüfungsarbeiten 120,00 Euro je Prüfungsbereich
von 90minütigen Prüfungsarbeiten 180,00 Euro je Prüfungsbereich
von 150minütigen Prüfungsarbeiten 310,00 Euro je Prüfungsbereich

für die Erstkorrektur
von 60minütigen Prüfungsarbeiten 6,00 Euro je Arbeit
von 90minütigen Prüfungsarbeiten 9,00 Euro je Arbeit
von 150minütigen Prüfungsarbeiten 15,00 Euro je Arbeit

für die Zweitkorrektur
von 60minütigen Prüfungsarbeiten 5,00 Euro je Arbeit
von 90minütigen Prüfungsarbeiten 8,00 Euro je Arbeit
von 150minütigen Prüfungsarbeiten 14,00 Euro je Arbeit.

(2) Für die unterwöchige Aufsicht bei schriftlichen Prü-

fungen erhält die Aufsichtsperson eine Entschädigung von 10,00 Euro je Prüfungsstunde (60 Min.)

samstags in Höhe von 12,50 Euro je Prüfungsstunde (60 Min.).

(3) Für die Teilnahme an dem mündlichen Fachgespräch oder der Ergänzungsprüfung einschließlich aller dazugehörenden Leistungen, insbesondere Abnahme der Prüfung, Bewertung, Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie des Gesamtergebnisses, erhält jedes teilnehmende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung von 10,00 Euro je Prüfling.

(4) Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Prüfungsausschuss anfallenden Verwaltungsarbeiten werden pauschal entschädigt, und zwar

bei Abschlussprüfungen mit 15,00 Euro je Prüfling
bei Zwischenprüfungen mit 15,00 Euro je Prüfling.

§ 2 Sitzungsgeld

Für jede kalendertägliche Sitzung des Prüfungsausschusses oder des Aufgabenerstellungsausschusses erhält jedes teilnehmende Mitglied eine

Entschädigung in Höhe von 29,00 Euro pauschal

bei Sitzungen von mehr als 8 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro pauschal.

Diese Entschädigung wird zusätzlich zu allen übrigen anfallenden Zahlungen, insbesondere zusätzlich zu den Entschädigungen gem. § 1 geleistet. Prüfungstage gelten nicht als Sitzungstage.

§ 3 Fahrtkostenerstattung und Erstattung Sachaufwendungen

(1) Zusätzlich zu den in § 1 aufgeführten Entschädigungen und dem in § 2 aufgeführten Sitzungsgeld haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten gemäß Nr. 7003 VV-RVG analog. Bei Benutzung des ÖPNV in nachgewiesener Höhe.

(2) Sachaufwendungen sind in nachgewiesener Höhe zu ersetzen, Belege sind vorzulegen.

§ 4 Antrag

Die Entschädigung wird von der Kammer auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt worden ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom 22.05.2019 außer Kraft.

Neues aus dem Rechtsanwalts- versorgungswerk

Rechtsanwalt und Notar Christian Draeger ist eines von 30 Mitgliedern der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen. Hier berichtet er von der letzten Zusammenkunft dieses Gremiums.

Am 02.09.2020 – zeitgleich mit der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Celle – fand die alljährliche Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen in der Congress Union Celle statt. Die Vertreterversammlung ist satzungsgemäß u.a. für Wahl und Abberufung des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes, für die Festsetzung der Pflichtbeiträge und die Bemessung der Versorgungsleistungen zuständig.

Traditionell stellte zunächst der Präsident des Vorstandes, Herr Rechtsanwalt und Notar Godehard Vogt, Oldenburg, die globalpolitische und wirtschaftliche Gesamtsituation des Jahres 2019 dar. Er wies darauf hin, dass u.a. der Handelskonflikt zwischen den USA und China verbunden mit der Erhebung von Strafzöllen zu einer Schwächung der globalen Nachfrage geführt habe. Er berichtete weiter vom Austritt Großbritanniens aus der EU und über die Europawahlen im Mai 2019, die zu Verlusten bei den etablierten Parteien und Gewinnen bei den Liberalen und Grünen, aber auch den euroskeptischen und rechtsnationalen Parteien geführt haben.

In Deutschland sei das Bruttoinlandsprodukt um 0,6% gestiegen, in Europa betrug das Wirtschaftswachstum 1,2%, weltweit 2,9%. Die Inflationsrate in der Eurozone sei erfreulich niedrig gewesen, habe nämlich nur 1,2% betragen, weltweit 1,4%. Auch die Arbeitslosenquote sei in Deutschland gegenüber dem Vorjahr mit 4,9% stabil geblieben.

Der Kapitalmarkt werde nach wie vor von der Geldpolitik der EZB geprägt, der Leitzins betrug unverändert 0,0%, der Einlagensatz für Banken – 0,5%.

Vor diesem schwierigen Hintergrund könne die Lage des Versorgungswerks im Jahre 2019 als gut und stabil bezeichnet werden. Die schon frühzeitig eingeleitete Neu-

ausrichtung bei der Gewichtung der Kapitalanlagen habe sich als gute Entscheidung erwiesen, zum Ende des Jahres 2019 belief sich der Anteil an Immobilien auf 21,47%, an Aktien auf 13,85%, an Wertpapieren (Renten)/Kasse auf 57,61% und an Private Equity auf 7,07%. Die Nettorendite der Kapitalanlagen habe 4,0% betragen, womit das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen im guten Durchschnitt aller 26 Versorgungswerke lag.

Ob und inwieweit die weltweite Pandemie die Situation des Versorgungswerks im Jahre 2020 und in der Zukunft beeinflussen werde, sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend zu beurteilen. Infolge der steigenden Mitgliederzahlen und der erfolgten Gesetzesänderung bezüglich der Befreiungsmöglichkeiten von Syndikusanwälten zugunsten von Versorgungswerken haben sich zwar die Beitragseinnahmen im Jahre 2020 erhöht. Auf der anderen Seite stehe aber das nach wie vor niedrige Zinsniveau und die angesichts der nicht abzuschätzenden Entwicklung der Pandemie weltweite Unsicherheit an den Märkten. Das Versorgungswerk sei aber solide aufgestellt und deshalb optimistisch, auch diese schwierigen Zeiten unbeschadet zu überstehen.

Zuletzt teilte der Präsident mit, dass der Vorstand vor dem Hintergrund der andauernden Niedrigzinsphase entschieden habe, den Rechnungszins für 10 Jahre von 3,0% auf 2,75% ab dem 01.01.2020 zu senken. Damit dies ohne Leistungseinschränkungen umgesetzt werden könne, habe das RVN 50,3 Mio. Euro aus dem laufenden Ergebnis der Deckungsrückstellung zugefügt. Damit die Verlustrücklage den satzungsgemäßen Wert in 2019 erreiche (5% der Deckungssumme in der von der RVN belegten Risikoeinstufung der Vermögensanlagen) mussten diese 24,3 Mio. Euro ebenfalls aus dem laufenden Ergebnis zugefügt werden.

Im Anschluss an diese Ausführungen wurde der Jahresabschluss 2019 diskutiert und einstimmig genehmigt und der Vorstand ebenfalls einstimmig entlastet. Ebenfalls einstimmig beschlossen wurde, dass der Rentensteigerungsbetrag nicht verändert wird und damit auch keine Veränderung der laufenden Renten stattfindet.

Abschließend wurde die nächste Vertreterversammlung für den 01.09.2021 einberufen. ■

Das Versorgungswerk in Zahlen	31.12.2019
Beitragspflichtige Mitglieder	9.450
Beitragseinnahmen	77,5 Mio. Euro
Versorgungsempfänger	2.254
Versorgungsleistungen (ca.)	34,4 Mio. Euro
Kapitalanlagen (Buchwert)	ca. 2 Mrd. Euro
Vermögenserträge	82,2 Mio. Euro
Nettorendite der Anlagen	4,0 Prozent



CHRISTIAN DRAEGER
Rechtsanwalt und Notar, Celle

Christian Draeger ist Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht und im Vorstand der RAK Celle in der Berufsrechtsaufsichtsabteilung 9 und in der Öffentlichkeitsabteilung tätig.

Weiter im Versorgungswerk nur bei anschließendem Arbeitsverhältnis

Vorübergehende weitere Befreiung in der Rentenversicherung nur bei anschließendem Arbeitsverhältnis – wichtig für angestellte Rechtsanwälte

Wer als Freiberufler von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten seines Versorgungswerks befreit ist, möchte dies auch bleiben, wenn er für eine bestimmte Zeit eine „berufsfremde“ Tätigkeit ausübt. Das BSG hat jetzt klargestellt, welche Voraussetzungen dafür gelten. Das Befreiungsrecht im Sozialgesetzbuch Teil VI ist für Freiberufler und ihre Altersversorgung entscheidend. Nicht nur angestellte Rechtsanwälte, sondern seit 2016 auch Syndikusrechtsanwälte können ihre Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten ihres Versorgungswerks beantragen. Die Regelungen gelten auch für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Tierärzte und Apotheker. Die Kernvorschrift ist der § 6 SGB VI, der das Befreiungsrecht regelt. Voraussetzung dafür ist immer eine berufsspezifische Tätigkeit. Wer einmal nach dieser Vorschrift befreit ist, möchte dies in aller Regel auch bleiben. Was ist aber, wenn man vorübergehend eine andere Tätigkeit ausübt? Dann möchte man die Befreiung nicht verlieren, besonders weil man in der gesetzlichen Rentenversicherung erst nach 60 Beitragsmonaten eine Anwartschaft erwirbt. Erreicht man diese Zeiten nicht, dann erhält man unter bestimmten Voraussetzungen (§ 210 SGB VI) nach einer zweijährigen Wartezeit nur seine Arbeitnehmeranteile zurück, nicht aber die Gelder, die der Arbeitgeber entrichtet hat. Nützlich ist dies nicht.

Daher sieht § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI eine Sonderregelung vor, über deren Auslegung nun das BSG (Urt. v. 11.3.2021 – B 5 RE 2/20 R) entschieden hat. Dort heißt es: „Sie (die Befreiung) erstreckt sich auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist...“ und zudem muss der Befreite auch weiterhin Pflichtmitglied in Kammer und Versorgungswerk bleiben.

Der vom BSG entschiedene Fall war etwas verstrickt: Ein Rechtsanwalt war als Angestellter tätig und dafür seit 1999 von der Versicherungspflicht befreit. Er nahm dann ab 2008 befristete Tätigkeiten im öffentlichen Dienst auf und ist – dies war früher üblich – dafür mehrfach nacheinander befreit worden. Dazu kamen immer wieder Zeiten der Arbeitslosigkeit. Im Jahr 2014 war er arbeitslos und begann dann im April 2015 eine neue befristete Tätigkeit bei einer Arbeitsagentur. Nachdem die Rechtsprechung des BSG am 30.10.2012 durch Grundsatzurteile klargestellt hatte, dass eine Befreiung mit einer neuen Tätigkeit immer endet, lehnte diesmal die Deutsche Rentenversicherung Bund die Befreiung gem. § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI ab. Sie war der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Erstreckung auf eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht mehr gegeben seien.

Dagegen klagte der immer noch als Rechtsanwalt zugelassene Antragsteller und bekam zunächst beim SG und LSG recht. Die Voraussetzungen für eine Erstreckung lägen vor, da der Anwalt sich immer noch auf seine Befreiung aus dem Jahr 1999 und weiter erteilte Befreiungen stützen könne.

Dies sah das BSG jetzt nach dem ausführlichen Terminsbericht anders. Die anwaltliche Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt habe im Jahr 2008 geendet. Die im Jahr 2015 aufgenommene Tätigkeit schließe sich nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang an. Daher sei eine Erstreckung der Befreiung nicht mehr möglich.

Die Erstreckungsvorschrift soll bei einer Befristung den vorübergehenden Wechsel der Alterssicherungssysteme verhindern. Dies sei bei dem Rechtsanwalt, der aufgrund der Vorschrift des § 47 BRAO auch seine Zulassung für seine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ruhen lassen musste, nicht mehr der Fall. Es fehle der zeitliche Zusammenhang, so die obersten Sozialrichter in Kassel. ▶

Sie machen aber nebenbei eine sehr wichtige Feststellung: Sie billigen die Verwaltungspraxis der DRV, dass zwischen befreiter Tätigkeit und neuer berufsfremder Tätigkeit ein Zeitraum von drei Monaten liegen darf, die neue Tätigkeit muss sich nicht Tag genau anschließen.

Das Urteil des BSG ist in sich konsequent und auch zutreffend. Denn die Erstreckungsvorschrift ist wirklich eine Sondervorschrift, die aber sinnvoll ist. So will der Gesetzgeber noch in diesem Jahr eine parallele Vorschrift für Syndikusrechtsanwälte schaffen, weil diese für eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit bisher fehlt.

Was bedeutet diese für die Praxis der Freiberufler: Wer aus einer befreiten Tätigkeit befristet in eine berufsfremde Tätigkeit wechselt kann, wenn diese sich an die Befreiung mit einer Karenzfrist von drei Monaten anschließt, von der Versicherungspflicht befreit bleiben. Zum Beispiel: Ein in einer Kanzlei angestellter Rechtsanwalt wird mit für ein Projekt für eine bestimmte Zeit Angestellter eines Mandanten. Seine Tätigkeit in der Kanzlei endet am 31.3., die neue Tätigkeit beginnt, weil zum Beispiel mit einem Umzug verbunden, am 1.5. und dauert zwei Jahre. Dann kann der Rechtsanwalt den Antrag gem. § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI stellen und er hätte einen Anspruch auf die Erstre-

ckung seiner Befreiung. Danach ist aber Schluss mit der Befreiung, wenn er nicht wieder in eine befreiungsfähige Tätigkeit wechselt, etwa in die Kanzlei zurückkehrt. Das gleiche gilt im Übrigen für eine berufsfremde Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber, etwa wenn ein Rechtsanwalt für zwei Jahre als Vorstandsassistent tätig wird (so ausdrücklich SG München, Urt. v. 22.5.2019 – S 11 R 869/12). Auch für Syndikusrechtsanwälte soll im Übrigen noch im Jahr 2021 eine vergleichbare Regelung wie in § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI in § 46c BRAO geschaffen werden, damit hier ein Gleichklang zwischen Sozialrecht und Berufsrecht entsteht, der bisher hier – im Gegensatz zum angestellten Rechtsanwalt – nicht besteht.

Wer also aus einer befreiten Tätigkeit heraus für eine bestimmte Zeit wechselt muss die Befreiungsfragen sorgfältig klären, sonst kann es hier doch Schwierigkeiten geben, die sich oft vermeiden lassen. ■



MARTIN W. HUFF
Rechtsanwalt, Köln

Martin W. Huff ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln und Autor zahlreicher Fachbeiträge und Kommentierungen

Neuigkeiten von der rak.seminare GmbH Celle und Oldenburg

Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah.

Von Karin Schattenfroh, Geschäftsführerin der rak.seminare GmbH Celle und Oldenburg

Die rak.seminare GmbH Celle und Oldenburg bietet aktuelle Fortbildungen mit interessanten Themen in diversen Fachanwaltsbereichen an und hat dabei insbesondere die Kammermitglieder im Focus, die vorrangig und möglichst kostengünstig zwischen zahlreichen und qualitativ hochwertigen Seminaren wählen können. Gewinnmaximierung steht bei uns nicht im Vordergrund. Dies soll Ihnen auch zukünftig zu Gute kommen.

Seit Oktober 2020 sind wir „Online“ und möchten uns für die Treue vieler Kollegen*innen, Fortbildungsteilnehmer*innen und Referenten*innen bedanken, die unserem Onlinestart in Zeiten eingeschränkter Präsenzveranstaltungen den nötigen Schwung gegeben haben und die Erfolgsgeschichte der rak.seminare GmbH durch ihren Besuch, ihre professionelle Mitwirkung und viel Zuspruch fortschreiben.

Natürlich darf es, abgesehen von dem Wunsch bald wieder Präsenzveranstaltungen durchzuführen, immer noch besser werden. Erwartungsgemäß sehen wir uns durch das Onlinegeschäft einer neuen Form der Konkurrenz mit bundesweit tätigen Seminarveranstaltern ausgesetzt. Sehen Sie es uns also bitte nach, wenn wir hier und heute die Gelegenheit nutzen, ein wenig die Werbetrommel zu rühren. Oder um es mit Goethes Worten auszudrücken:

Willst du immer weiter schweifen?

Sieh, das Gute liegt so nah.

Lerne nur das Glück ergreifen.

Denn das Glück ist immer da.

(Goethe, „Erinnerung“)

Was macht nun die rak.seminare GmbH neben dem Angebot ausgezeichneter Veranstaltungen so „gut“? Und wie machen wir Sie „glücklich“? Wenn Sie mich nach fast einem Jahr Geschäftsführerintätigkeit fragen, ist es die freundliche und jederzeit unterstützende Atmosphäre, geprägt durch ein in hervorzuhebender Weise kompetentes,



Frau Küster, im Team seit 2013

flexibles und geradezu unerschütterliches Team von Mitarbeiterinnen, das ich Ihnen bei dieser Gelegenheit – so weit nicht ohnehin bekannt und geschätzt – einmal bildlich vor Augen führen möchte:



Frau Schnug, im Team seit 2005



Frau Bornheber, im Team seit 2012



Frau Plamp, im Team seit 2020

Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit und werden uns weiterhin mit viel Freude und Engagement für Ihre Zufriedenheit einsetzen. Auf Ihren Besuch freuen wir uns. ■

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Karin Schattenfroh
Geschäftsführerin/Fachanwältin für
Arbeitsrecht/Mediatorin

Gebührenrecht aktuell

Endlich - nach mehr als 7 Jahren wird die Rechtsanwaltsvergütung angepasst!

In den letzten Jahren haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, an dieser Stelle die Bemühungen von BRAK und DAV verfolgt, die längst überfällige Anpassung der Anwaltsvergütung an die allgemeine Kostenentwicklung durchzusetzen. Obwohl schon 2017 ein entsprechender Forderungskatalog erarbeitet und im April 2018 an das BMJV übergeben worden war, hat es noch einmal fast 3 Jahre gedauert bis durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) die lineare Erhöhung der Gebühren um 10 % zum 01.01.2021 in Kraft treten konnte. Die zusätzliche Erhöhung der Vergütung im Sozialrecht um insgesamt 20 % war ebenso dringend erforderlich wie eine Reihe von strukturellen Änderungen und Verbesserungen (siehe hierzu im Einzelnen Beck-Bever - Witte, Spatz oder Taube? Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021; BRAK-Mitteilungen 5/2020, Seite 244 ff.). Auch das neue Gesetz ist das Ergebnis eines hart verhandelten Kompromisses; nicht alle unsere Forderungen wurden erfüllt und - besonders bitter - auch die Gerichtskosten wurden um ca. 10 % erhöht. Selbst dieser Kompromiss drohte im Hinblick auf die Belastung der Länderhaushalte durch die Coronapandemie noch auf den letzten Metern zu scheitern. Dazu ist es Gott sei dank nicht gekommen, und so kann die Anwaltschaft für alle nach dem 01.01.2021 erteilten Mandate einer die allgemeine Kostenentwicklung zumindest ansatzweise kompensierenden Gebührenerhöhung entgegensehen.

Rahmengebühr – Toleranzgrenze, § 14 RVG

Entstehen in gerichtlichen Verfahren Rahmengebühren (so insbesondere in sozialgerichtlichen Verfahren), sind diese nach den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG zu bestimmen. Dabei steht dem Rechtsanwalt ein Ermessensspielraum zu mit der Folge, dass eine Überschreitung von bis zu 20 % der angemessenen Gebühr zu tolerieren und nicht als unbillig im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 4 RVG zu bewerten ist. Das Bayerische LSG hatte zu entscheiden, ob dann, wenn mehrere Rahmengebühren (hier: Verfahrensgebühr und Terminsgebühr) anfallen, bei der Festlegung der Toleranzgrenze von maximal 20 % auf die gesamten Gebühren des Verfahrensabschnitts abzustellen ist oder auf die einzelne Gebühr, die als solche ohne Berücksichtigung der Toleranzgrenze zu hoch angesetzt wäre. Diese in der Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage hat das Bayerische LSG im letztgenannten Sinne beantwortet. Es sei jeweils auf die einzelne vom Rechtsanwalt angesetzte Gebühr abzustellen, da auch bei mehreren in einem Verfahren anfallenden Rahmengebühren der Rechtsanwalt bei jeder einzelnen Gebühr sein Ermessen sorgfältig auszuüben habe und nicht erst im Rahmen einer „Gesamtschau“ sämtlicher Gebühren. Würde man der Gegenansicht folgen, könnte immer dann, wenn eine der Rahmengebühren zu Recht sehr hoch oder gar mit dem Höchstbetrag in Ansatz gebracht wird, für die andere(n) Rahmengebühr(en) ein über 20 % der Einzelgebühr hinausgehender Toleranzrahmen generiert werden, was zu einer „Verzerrung“ des Gebührenrahmens der Einzelgebühr führe.

Bayerisches LSG, Beschl. v. 24.03.2020 L12 SF 271/16 E; AGS 2020, 215

Dieselbe Angelegenheit – Ehescheidung und außergerichtliche Verhandlungen über Folgesachen, Trennung und Scheidung, § 15 Abs. 2 RVG

Wird der Rechtsanwalt in einer Ehescheidungssache beauftragt, den Mandanten bei der Ehescheidung sowie diversen Folgesachen und weiteren Gegenständen (VA, Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung, Nutzungsentschädigung) zu vertreten, und erhält er in zeitlichem Zusammenhang damit den weiteren Auftrag, den Mandanten in einer Auseinandersetzung über einen Gesamtschuldnerausgleich zu vertreten, stellt Letzteres keine besondere Angelegenheit im Sinne von § 15 Abs. 2 RVG dar. Dies hat der BGH durch Urteil vom 29.10.2020 entschieden. Zwar folge dies nicht aus § 16 Nr. 4 RVG, wonach eine Scheidungssache und die Folgesachen dieselbe Angelegenheit sind, da der Gesamtschuldnerausgleich keine Folgesache ist. Aus § 2 Abs. 1 S. 1 BerHG wiederum könne umgekehrt zugunsten des Anwalts nicht hergeleitet werden, dass es sich um verschiedene Angelegenheiten handle, da diese Vorschrift andere Sachverhalte betreffe und damit anders auszulegen sei. Nach den somit maßgeblichen allgemeinen Kriterien für die Definition der Angelegenheit im Sinne von § 15 RVG – einheitlicher Rahmen, einheitlicher Auftrag, innerer Zusammenhang – gehöre die Tätigkeit betreffend die Auseinandersetzung über den Gesamtschuldnerausgleich zu derselben Angelegenheit wie die Tätigkeit betreffend die übrigen finanziellen Auswirkungen von Trennung und Scheidung. Entscheidend seien insoweit die Umstände des Einzelfalls. Jedenfalls für den außergerichtlichen Tätigkeitsbereich habe der Rechtsanwalt entsprechend den Wünschen des Mandanten die finanziellen Folgen von Trennung und Scheidung einheitlich einer gütlichen Regelung zuführen sollen, wozu auch der Gesamtschuldner- ▶

ausgleich gehöre. Dem stehe nicht entgegen, dass bei Scheitern einer gütlichen Einigung die jeweiligen Gegenstände in verschiedenen Verfahren gerichtlich hätten geltend gemacht werden müssen. Der BGH hat es dem klagenden Rechtsanwalt im Übrigen auch versagt, aufgrund der vom BGH nun entschiedenen Tatsache, dass in die einheitlich abzurechnende Geschäftsgebühr auch der Gesamtschuldnerausgleich aufgenommen werden muss, diese Geschäftsgebühr nachträglich anzuheben, da der Rechtsanwalt an sein einmal ausgeübtes Ermessen gebunden sei.

BGH, Urteil v. 29.10.2020 - IX ZR 264/19; Anwaltsblatt 1/2021, Seite 47

Geschäftsgebühr in sozialgerichtlichen Angelegenheiten, § 14 und Nr. 2302 VV RVG

Das BSG hat in seinem Urteil vom 12.12.2019 entschieden, dass in sozialrechtlichen Angelegenheiten, z. B. im vorgerichtlichen Widerspruchsverfahren, die Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 VV RVG zunächst ausgehend von der Mittelgebühr - unter Anwendung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG - zu bestimmen ist. Erst in einem zweiten Schritt ist dann die auf diese Weise bestimmte Gebühr auf die Schwellengebühr zu kappen, wenn die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig war. Die angemessene Gebühr muss also konkret im Einzelfall bestimmt werden; „typisierende“ Bestimmungen (insbesondere auf Seiten der erstattungspflichtigen Behörde) sind unzulässig. Weiter hat das BSG ausgeführt, dass der Rechtsanwalt zwar bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr gegenüber dem Mandanten an sein einmal ausgeübtes Ermessen gebunden ist. Diese Bindung wirkt jedoch nicht gegenüber einem erstattungspflichtigen Dritten, z. B. der Behörde, so dass im Rahmen der Kostenerstattung der Rechtsanwalt auch eine höhere Gebühr ansetzen kann, solange diese angemessen im Sinne von § 14 Abs. 1 RVG ist.

BSG, Urteil v. 12.12.2019 - B 14 AS 48/18 R, RVGreport 2020, 218

Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Anmerkung Abs. 1 zu Nr. 3104 VV RVG

Auch für Angelegenheiten, in denen das KostRÄG 2021 noch nicht gilt, fällt nach einer Entscheidung des Hess. VGH eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG nicht nur dann an, wenn ein das gerichtliche Verfahren unmittelbar beendender Prozessvergleich im Sinne von § 106 S. 2 VwGO geschlossen wird; vielmehr könne eine Terminsgebühr auch nach der bis zum 31.12.2020 geltenden Gesetzesfassung abgerechnet werden, wenn mit oder ohne Beteiligung des Gerichts aufgrund der zwischen den Prozessvertretern geführten Korrespondenz eine Einigung herbeigeführt wird, die zur Beendigung des Verfahrens führt. Insbesondere in der sozial- und verwaltungsgerichtli-

chen Rechtsprechung ist umstritten, ob für den Anfall einer Terminsgebühr nach Anmerkung Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG ein gerichtlicher Vergleich im Sinne von § 101 Abs. 1 S. 2 SGG bzw. § 106 S. 2 VwGO erforderlich ist. Der Hess. VGH hat die Frage hier zugunsten des die Terminsgebühr beantragenden Rechtsanwalts entschieden - unter Hinweis auf den anderenfalls bestehenden Wertungswiderspruch zu Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 3104 VV RVG, wonach eine Terminsgebühr bereits für auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechungen mit dem Prozessgegner anfällt.

Merke: Seit dem 01.01.2021 gilt nun, dass die Terminsgebühr bereits dann anfällt, wenn „mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts“ ein Vertrag im Sinne der Nr. 1000 VV RVG geschlossen wird oder eine Erledigung im Sinne der Nr. 1002 VV RVG eingetreten ist.

Hess. VGH, Beschl. v. 30.03.2020 - 1 E 1105/19; RVGreport 2020, 260

Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich im einstweiligen Verfügungsverfahren Anmerkung Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG, §§ 278 Abs. 6, 935 ff. ZPO

In der Zivilgerichtsbarkeit wird - anders als z. B. in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe oben) - nach ganz herrschender Rechtsprechung eine Terminsgebühr nach Anmerkung Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG auch dann zuerkannt, wenn kein Prozessvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, sondern eine außergerichtliche Einigung erzielt wird, durch die der Rechtsstreit beendet werden kann. Der BGH hat mit Beschluss vom 07.05.2020 nun entschieden, dass dies auch im einstweiligen Verfügungsverfahren gilt. Hier war bislang umstritten, ob im einstweiligen Verfügungsverfahren eine mündliche Verhandlung „vorgeschrieben“ im Sinne von Anmerkung Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG ist. Dies wurde zum Teil verneint unter Hinweis darauf, dass die Gerichte gemäß den §§ 936, 922 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden können. Der BGH hat nun klargestellt, dass eine mündliche Verhandlung auch dann im Sinne des Gebührenrechts „vorgeschrieben“ ist, wenn das Gericht nicht nach eigenem Ermessen auf eine mündliche Verhandlung verzichten und durch Beschluss entscheiden kann, sondern nur dann, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Für das einstweilige Verfügungsverfahren bedeutet dies, dass grundsätzlich mündlich zu verhandeln ist und nur in den in § 937 Abs. 2 ZPO ausdrücklich geregelten Fällen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden darf. Damit könne eine Terminsgebühr nach Anmerkung Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG auch im einstweiligen Verfügungsverfahren grundsätzlich anfallen, und zwar selbst dann, wenn der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung angeregt habe.

BGH, Beschl. v. 07.05.2020 - V ZB 110/19; RVGreport 2020, 343

Terminsgebühr bei vollständigem Obsiegen durch Gerichtsbescheid? Anmerkung Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104, Nr. 3106 VV RVG, § 84 VwGO

Entscheidet ein Verwaltungsgericht oder Sozialgericht statt durch Urteil durch Gerichtsbescheid, entsteht eine fiktive Terminsgebühr nach Anmerkung Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104, Nr. 3106 VV RVG dann, wenn eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann. Umstritten ist, ob auch von Seiten der vollständig obsiegenden Partei „eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann“. Während der VGH München in seinem Beschluss vom 27.02.2020 - 8 C 18.1889 ein Antragsrecht bejaht und damit eine fiktive Terminsgebühr zuerkannt hat, lehnte dies das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 24.06.2020 ab. Der obsiegenden Partei fehle das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf mündliche Verhandlung. Auch könne der Kostenbeamte ohne Aufwand prüfen, ob eine Partei vollständig obsiegt habe und damit ein Antrag auf mündliche Verhandlung mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig sei. Dass der Rechtsanwalt der unterlegenen Partei eine fiktive Verhandlungsgebühr erhalten könne, sei im Hinblick auf die Steuerungsfunktion von Anmerkung Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104 VV RVG sachlich gerechtfertigt.

Merke: Im gegenteiligen Sinne hat zuletzt wieder das VG München entschieden und eine fiktive Terminsgebühr zugunsten der obsiegenden Partei auch bei stattgebendem Gerichtsbescheid zuerkannt: VG München, Beschl. v. 06.08.2020 - M 21a M 18.30789; AGS 2020, 475

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.06.2020 - OVG 3 K 135.19; AGS 2020, 382

Terminsgebühr bei teilweiser Klagerücknahme

Nimmt ein Rechtsanwalt im Termin zur mündlichen Verhandlung die Klage teilweise zurück, entsteht die Terminsgebühr selbst dann aus dem vollen ursprünglichen Streitwert, wenn die teilweise Klagerücknahme zuvor angekündigt war. Dies hat das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 05.02.2020 entschieden. Maßgeblich sei gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 3 S. 1 HS 1 VV RVG, ob die Klage vor Aufruf der Sache teilweise zurückgenommen werde. Darauf, ob über den zurückgenommenen Teilanspruch tatsächlich verhandelt worden sei, komme es für den Anfall der Terminsgebühr nicht an, da die Wahrnehmung eines Termins mit dem Aufruf der Sache und nicht mit dem Stellen von Anträgen beginne. Anders liegt der Fall, wenn vor Aufruf der Sache die (teilweise) Klagerücknahme schon bei Gericht eingegangen war. Dann fällt nach herrschender Meinung für den Beklagten selbst dann keine Terminsgebühr aus dem vollen Wert an, wenn er von der Klagerücknahme keine Kenntnis hatte.

Merke: Steht fest, dass im Termin zur mündlichen Verhandlung die Klageforderung teilweise nicht weiterverfolgt wer-

den soll, muss im Kosteninteresse unbedingt vor dem Verhandlungstermin eine teilweise Klagerücknahme bei Gericht eingehen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.02.2020 - 18 W 132/19; RVGreport 2020, 225

Keine Berücksichtigung von Wartezeiten bei einer als Rahmengebühr anfallenden Terminsgebühr, § 14 Abs. 1 RVG, Nr. 3106 VV RVG

Wie sich ein verspäteter Terminsbeginn auf die Bemessung der Terminsgebühr auswirkt, hatte das LSG Baden-Württemberg zu entscheiden, wobei Grundlage noch der Wortlaut von Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG a.F. (bis 31.07.2013) war. Dort ist ausdrücklich von einer Vertretung „in“ einem Gerichtstermin die Rede, wozu die Wartezeit „vor“ einem Gerichtstermin nicht gehöre. Zudem sei - auch nach jetzt geltender Gesetzesfassung - aus der Vorbemerkung 4 Abs. 3 S. 2 VV RVG als argumentum e contrario zu schließen, dass bei Teil 3 des VV gerade keine planwidrige Regelungslücke des Gesetzgebers vorliege, die das Berücksichtigen von Wartezeiten erlaube.

Merke: Durch das KostRÄG 2021 wurde für die Gebühren des Verteidigers eine neue Regelung in Vorbemerkung 4.1 Abs. 3 VV RVG eingefügt, wonach auch Wartezeiten und Unterbrechungen in einer Hauptverhandlung als Teilnahme zu berücksichtigen sind, sofern sie nicht vom Rechtsanwalt zu vertreten sind bzw. die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten und der Fortsetzungszeitpunkt feststeht (weil dann der Rechtsanwalt seine Arbeitszeit anderweitig nutzen können soll). Ob in Zukunft diese auf Strafverfahren zugeschnittene Regelung auf Teil 3 des VV übertragen werden kann, bleibt abzuwarten.

LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 30.04.2020 - L 10 SF 3796/18 E-B; AGS 2020, 389

Zusatzgebühr bei besonders umfangreichen Beweisaufnahmen, Nr. 1010 VV RVG

Zu der mit dem 2. KostRMOG eingeführten Nr. 1010 VV RVG gibt es äußerst wenige Gerichtssentscheidungen. Die Ursache hierfür liegt klar auf der Hand: Die Voraussetzungen dieser „Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen“ sind derart hoch, dass die 0,3-Gebühr fast nie anfällt. Das OLG München hat dies in seinem Beschluss vom 26.06.2020 klar herausgearbeitet und kritisiert, dass die Vorschrift sowohl vom Wortlaut als auch von der Gesetzesbegründung her „an Deutlichkeit zu wünschen übrig lässt“. Im konkreten Fall hätte der 11. Zivilsenat dem Klägervertreter gerne die Zusatzgebühr zuerkannt - hatten doch insgesamt fünf Gerichtstermine stattgefunden, zwei davon mit Sachverständigen- und Zeugenanhörungen; bei einem dritten Termin war der Sachverständige geladen, ohne dass es zu einer Anhörung kam. Im Hinblick auf den Wortlaut ▶

der Vorschrift, wonach an mindestens drei gerichtlichen Terminen Zeugen oder Sachverständige vernommen werden müssen, sah das OLG keine Möglichkeit, die Zusatzgebühr zuzuerkennen - auch deshalb, weil der Kostenbeamte die Voraussetzung einer „besonders umfangreichen Beweisaufnahme“ häufig selbstständig nicht abschließend beurteilen könne und daher auf das leicht nachprüfbare Kriterium der drei Gerichtstermine mit Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen angewiesen sei.

OLG München, Beschl. v. 26.06.2020 - 11 W 674/20; AGS 2020, 374

PKH / VKH bei Mehrvergleich, § 48 Abs. 1, Abs. 3 RVG

Schon nach der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung des § 48 Abs. 1 RVG war spätestens seit der klarstellenden Entscheidung des BGH vom 17.01.2018 - XII 248/16 (AGS 2018, 141) einhellige Meinung, dass die bedürftige Partei einen Anspruch auf Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf den Mehrwert des Vergleichs hat und nach Erstreckung der Anwalt nicht nur die Einigungsgebühr, sondern auch die Verfahrensdifferenzgebühr sowie die erhöhte Terminsgebühr abrechnen darf. Umstritten ist jedoch - und daran ändert auch die Neufassung des § 48 RVG durch das KostRÄG 2021 nichts -, ob es eines expliziten Antrags des Rechtsanwalts auf Erstreckung der PKH / VKH auf den Mehrvergleich bedarf. Das OLG Koblenz hat in seinem Beschluss vom 16.12.2019 entschieden, dass jedenfalls dann, wenn über die PKH / VKH noch nicht entschieden wurde, von einem konkludenten Antrag des Anwalts auf Erstreckung der PKH / VKH auch auf den Mehrvergleich ausgegangen werden kann. Anders liegt es nach Auffassung des OLG jedoch dann, wenn vor Abschluss des Mehrvergleichs bereits über die PKH / VKH entschieden wurde. Dann bedarf es eines Beschlusses, der die Erstreckung der bereits bewilligten PKH / VKH auf den Abschluss des Mehrvergleichs ausspricht, und eines dementsprechenden Antrags des Rechtsanwalts.

Merke: Der Rechtsanwalt sollte sich vor Abschluss des Mehrvergleichs stets vergewissern, ob dieser vom Beschluss über die PKH / VKH erfasst ist und vorsorglich einen entsprechenden Antrag stellen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 16.12.2019 - 13 W 1035/19; AGS 2020, 293

Ebenso: LAG Hessen, Beschl. v. 16.09.2019 - 4 Ta 67/19; AGS 2020, 294

Gegenstandswert einer Einigung über die Auseinandersetzung einer Immobilie, § 23 Abs. 1 S. 3 RVG, § 42 FamGKG

Insbesondere Familienrechtler/Innen beschäftigen sich häufig mit der Auseinandersetzung von gemeinsamen Immobilienvermögen bei Trennung oder Scheidung der

Eheleute. Oftmals übernimmt einer der Ehegatten den im Eigentum des anderen Ehegatten stehenden hälftigen Miteigentumsanteil; als Gegenleistung wird (u. a.) regelmäßig die Freistellung des übertragenden Ehegatten im Innenverhältnis von den gemeinsamen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten durch den übernehmenden Ehegatten vereinbart. Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 27.07.2018 entschieden, dass der einen Ehegatten vertretende Rechtsanwalt seiner Kostenrechnung den hälftigen Verkehrswert der Immobilie ohne Abzug der Verbindlichkeiten zugrundelegen kann. Führt der Rechtsanwalt zudem auftragsgemäß im Außenverhältnis gegenüber dem Kreditinstitut die Haftentlassung herbei, ist ein weiterer Gegenstandswert gegeben. Dieser Wert richtet sich laut OLG nach der Wahrscheinlichkeit für den übertragenden Ehegatten, ungeachtet der internen Freistellungsvereinbarung im Außenverhältnis persönlich in Anspruch genommen zu werden. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. In der Regel entspricht es billigem Ermessen im Sinne von § 42 Abs. 1 FamGKG, als Gegenstandswert 20 % der vollständigen Darlehensvaluta anzusetzen.

OLG Hamm, Urteil v. 27.07.2018 - I-33 U 2/18; AGS 2020, 290

Erfolgshonorar, § 134 BGB, § 49b Abs. 2 BRAO, §§ 4a, 4b RVG

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars, das gegen die in §§ 49b Abs. 2 BRAO, 4a RVG normierten Voraussetzungen verstößt, nicht gemäß § 134 BGB nichtig; vielmehr bleibt die Vereinbarung gemäß § 4b RVG (lex specialis zu § 134 BGB) bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung wirksam (vgl. u. a. BGH, NJW 2014, 2653 ff.). Etwas anderes gilt nach einem Beschluss des OLG München vom 31.10.2019 jedoch dann, wenn der Rechtsanwalt neben der gesetzlichen Vergütung nach RVG, die er aufgrund des mit dem Mandanten geschlossenen Anwaltsvertrages erhält, zusätzlich noch an einem Erfolgshonorar beteiligt werden soll, welches ein Prozessfinanzierer / Mandatsvermittler mit dem Mandanten vereinbart hat und welches abredegemäß anteilig an den Rechtsanwalt weitergeleitet werden soll. Dieses „Zusatzentgelt“ wird durch § 4b RVG nicht privilegiert mit der Folge, dass die zwischen dem Anwalt und dem Prozessfinanzierer / Mandatsvermittler verabredete Weiterleitung eines Teils des Erfolgshonorars gemäß § 134 BGB nichtig ist. Der Prozessfinanzierer / Mandatsvermittler und der Rechtsanwalt hatten in der Weise zusammengearbeitet, dass ersterer dem Rechtsanwalt enttäuschte, geschädigte Kapitalanleger als Mandanten zuführen sollte, wobei der Prozessfinanzierer / Mandatsvermittler mit dem Klienten ein Erfolgshonorar vereinbarte, welches anteilig an den Rechtsanwalt weitergeleitet werden sollte. Die Gegenleistung des Rechtsanwalts sollte in der anteiligen Auskehr der vom Mandanten gezahlten gesetzlichen Vergütung an den Prozessfinanzierer / Mandatsvermittler bestehen. Auch diesen Teil der Vereinbarung erachtete das OLG München ▶

für nichtig gemäß § 134 BGB, wobei darin nicht nur ein Verstoß gegen § 49b Abs. 2 BRAO, § 4a RVG gesehen wurde, sondern auch ein Verstoß gegen § 49b Abs. 3 BRAO.

OLG München, Beschl. v. 31.10.2019 (§ 522 Abs. 2 ZPO) - 23 U 940/19; AGS 2020, 211

Zeittaktklausel mit 15 Minuteneinheiten unwirksam, §§ 3a, 4 RVG; § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 13.02.2020 die lang ersehnte Bewertung der Zulässigkeit von Zeittaktklauseln im Rahmen von formularmäßigen Vergütungsvereinbarungen abgegeben. Zwar ist die Abrechnung nach Zeittakten laut BGH grundsätzlich zulässig, um den mit der Unterbrechung der Bearbeitung anderer Mandate einhergehenden Zeitverlust z. B. bei Anrufen des Mandanten zu kompensieren. Welche Zeittakte wirksam in einer vorformulierten Vergütungsvereinbarung vorgesehen werden dürfen, hat der BGH offengelassen. Ein Zeittakt von 15 Minuten beeinträchtigt laut BGH jedoch unangemessen die berechtigten Interessen des Mandanten im Sinne von § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Ein solcher 15 Minutentakt eröffne dem Rechtsanwalt die Möglichkeit, auch für geringfügige Tätigkeiten ein Viertel des Stundensatzes in Ansatz zu bringen und auf diese Weise seine Arbeitszeit zu vervielfachen. Die Unwirksamkeit des vereinbarten 15 Minutentaktes führte im entschiedenen Fall dazu, dass der Rechtsanwalt den tatsächlichen Aufwand seiner Tätigkeit darlegen und beweisen musste und diesen nach dem vereinbarten Stundensatz abrechnen konnte.

Merke: Vor dem o. g. Urteil des BGH hatte das Landgericht Freiburg mit Urteil vom 19.07.2019 eine Zeittaktklausel mit 6-Minuten-Taktung für zulässig erachtet, da sie den Mandanten nicht unangemessen benachteilige im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

BGH, Urteil v. 13.02.2020 - IX ZR 140/19; RVGreport 2020, 211

LG Freiburg, Urteil v. 19.07.2019 - 8 O 56/18; AGS 2020, 457

Auskunfts- und Herausgabeansprüche der Rechtsschutzversicherung, §§ 666, 667 BGB, § 86 VVG

Leistet eine Rechtsschutzversicherung Zahlungen an den Rechtsanwalt für dessen außergerichtliche und nachfolgende gerichtliche Tätigkeit und führt diese Tätigkeit zu einem Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Prozessgegner, so steht der Rechtsschutzversicherung gegen den Rechtsanwalt nicht nur gemäß den §§ 666, 667 BGB, § 86 VVG ein Anspruch auf Auskehr der vom Gegner erstatteten Beträge jedenfalls in Höhe der geleisteten Vorschüsse zu, sondern auch ein vorgreiflicher Auskunftsanspruch. Dies hat der BGH durch Urteil vom 13.02.2020 entschieden. Der Auskunftsanspruch des Versicherungsnehmers gehe als Hilfsrecht für die Durchsetzung des An-

spruchs auf Herausgabe des Erlangten ebenfalls gemäß § 86 Abs. 1 VVG auf die Rechtsschutzversicherung über. Die Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO stehe dem Auskunftsanspruch nicht entgegen, da der Mandant den Rechtsanwalt zumindest konkludent von der Schweigepflicht entbunden habe, indem er dem Anwalt die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung überließe.

BGH, Urteil v. 13.02.2020 - IX ZR 90/19; RVGreport 2020, 196

Haftung des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsschutzversicherung, §§ 675, 280, 249 BGB, § 86 VVG

Erneut hat ein OLG die Verpflichtung des Rechtsanwalts, auch den rechtsschutzversicherten Mandanten auf geringe Erfolgsaussichten einer Klage oder eines Rechtsmittels hinzuweisen, hervorgehoben. In seinem Urteil vom 03.03.2020 hat das OLG Köln in Übereinstimmung mit einer sich zunehmend verfestigenden OLG-Rechtsprechung einen Schadensersatzanspruch der Rechtsschutzversicherung gegen den Anwalt bejaht, weil dieser den Mandanten nicht hinreichend deutlich auf die Wahrscheinlichkeit des Prozessverlustes hingewiesen habe, die hier sehr hoch gelegen habe. Eine von vorn herein aussichtslose Klage dürfe nicht erhoben werden, ohne zuvor den Versicherungsnehmer ausreichend und eindringlich über die fehlenden Erfolgsaussichten zu belehren, und zwar unter Hinweis darauf, dass die Rechtsschutzversicherung zur Gewährung von Deckungsschutz für eine aussichtslose Klage nicht verpflichtet ist. Dies gelte auch dann, wenn die Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage bereits erteilt habe. Daraus ergebe sich insbesondere kein Mitverschulden der Rechtsschutzversicherung. Das OLG Köln hat den Rechtsanwalt zur Erstattung der gesamten gezahlten Anwalts- und Gerichtskosten unter Abzug einer vorgerichtlich angefallenen Geschäftsgebühr verurteilt.

Merke: Die obergerichtliche Rechtsprechung stellt in Schadensersatzverfahren der Rechtsschutzversicherer sehr hohe Anforderungen an die Belehrungspflichten des Anwalts. Es empfiehlt sich, auch bei bereits erteilter Deckungszusage bei erkennbar schlechten Erfolgsaussichten die entsprechende Belehrung des Mandanten schriftlich zu dokumentieren.

OLG Köln, Urteil v. 03.03.2020 - 9 U 77/19; RVGreport 2020, 238

Anwaltsvertrag – Fernabsatzgeschäft

Das Urteil des BGH vom 19.11.2020 (BGH Urt. v. 19.11.2020 - IX ZR 133/19; AGS 2021,90) zur Einordnung von Anwaltsverträgen als Fernabsatzverträge hat verbreitet für Aufsehen gesorgt und wurde bereits mehrfach kritisch kommentiert. Das Urteil ist vergütungsrechtlich von höchster Relevanz, verliert doch der Anwalt unter Umstän-

den trotz fehlerfreier und sogar erfolgreicher Tätigkeit seinen Anspruch auf Zahlung der gesetzlichen oder – soweit eine Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde – der vereinbarten Vergütung. Unterfällt nämlich der konkrete Anwaltsvertrag den Regelungen über Fernabsatzgeschäfte und unterlässt es der Anwalt, den Mandanten gemäß § 356 Abs. 3 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB über sein Widerrufsrecht zu belehren, hat der Mandant genau ein Jahr und 14 Tage ab Abschluss des Anwaltsvertrages die Möglichkeit, seine Willenserklärung zu widerrufen. Folge: eine bereits gezahlte Vergütung muss der Anwalt erstatten; auf eine noch ausstehende Vergütung hat er keinen Anspruch.

Schon mit Urteil vom 23.11.2017 (BGH, Urt. v. 23.11.2017 – IX ZR 204/16; ZIO 2018, 279) hatte der BGH entschieden, dass Anwaltsverträge Verträge über eine entgeltliche Erbringung einer Dienstleistung i.S.v. §§ 312 Abs. 1, 312c BGB sind und als solche den Regeln über Fernabsatzverträge unterworfen sein können. Dem hatte sich der VIII. ZS des BGH im Urteil v. 17.10.2018 (BGH Urt. v. 17.10.2018 – VIII ZR 94/17; NJW 2019, 303) angeschlossen.

Im jetzt entschiedenen Fall hatte sich ein Student von einer bundesweit tätigen Kanzlei in einer Klage gegen den Notenbescheid einer Fernuniversität vertreten lassen; bis zum Abschluss des Anwaltsvertrages war die Kommunikation ausschließlich per Telefon und E-Mail erfolgt. Nach – offenbar erfolgreicher – Beendigung des Mandats hatte der Mandant die seinerzeit geschlossene Honorarvereinbarung innerhalb der Jahresfrist (zzgl. 14 Tagen) gemäß §§ 312g, 312c BGB widerrufen. Der BGH hielt den Widerruf für gerechtfertigt, da der Anwaltsvertrag im Rahmen eines von der Kanzlei organisierten Fernabsatzsystems geschlossen worden und damit als Fernabsatzvertrag zu qualifizieren sei. Leider hat der BGH – wie auch schon in den beiden o.g. Entscheidungen zuvor – nicht entschieden, welche Merkmale konkret das Vorliegen eines von der Kanzlei vorgehaltenen Fernabsatzsystems kennzeichnen. Er hat diese Frage offen gelassen, da im entschiedenen Fall hinreichende „Indizien“ für ein solches Fernabsatzsystem vorgelegen hätten und es wegen der dem Anwalt durch § 312c Abs. 1, 2.HS BGB auferlegten Darlegungs- und Beweislast ausreiche, dass ein Fernabsatzsystem nicht auszuschließen ist. Nach § 312c Abs. 1 BGB liegt ein Fernabsatzvertrag schon dann vor, wenn Unternehmer und Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden; hierzu gehören gemäß § 312c Abs. 2 BGB alle Kommunikationsmittel, die einen Vertragsschluss ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit ermöglichen, wie etwa Briefe, Telefonate, Faxe, E-Mails und SMS. Zu den vom BGH beschriebenen Indizien für ein Fernabsatzsystem, also die systematische Verwendung von Fernkommunikationsmitteln für den Abschluss des Anwaltsvertrages, gehören neben der regelmäßigen Verwendung von Fernkommunikationsmitteln bis zum Abschluss des Anwaltsvertrages auch das Werben auf der Homepage für einen Vertragsabschluss ohne persönliche Anwesenheit, für eine jederzeitige telefonische oder elektronische Erreichbarkeit sowie für die sofortige Aufnahme der Tätigkeit ohne vor-

heriges persönliches Zusammentreffen. Im konkreten Fall sah der BGH weitere Indizien in der auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnten Tätigkeit der Kanzlei bei nur drei Standorten in Deutschland und der Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet, wodurch Mandanten aus allen Bundesländern geworben würden. Keine Rolle für die Frage, ob ein Fernabsatzsystem vorliegt, spielen dagegen das Recht der Kanzlei, ein Mandat abzulehnen, sich vor Vertragsschluss die Einzelheiten des Falles individuell – aber eben nur mittels Fernkommunikation – erläutern zu lassen oder auch ein persönliches Zusammentreffen nach Vertragsschluss. Es komme nicht darauf an, ob ein Anwaltsvertrag zustande kommt, sondern nur darauf, wie das geschieht.

Der BGH rechtfertigt die weitreichende Anwendung der §§ 312c, 312g, 355 ff. BGB mit dem Schutzzweck des Fernabsatzgesetzes, wonach Verbraucher, die ihrem Anbieter vor Vertragsschluss nicht physisch begegnen und daher die von diesem angebotene Ware oder Dienstleistung nicht zuvor in Augenschein nehmen können, durch das Widerrufsrecht vor Fehlentscheidungen bewahrt werden sollen. Wie man allerdings die Dienstleistung eines Anwalts vor Vertragsschluss in Augenschein nehmen können soll, erschließt sich nicht. Auch bleibt im Urteil des BGH im Dunkeln, wie ein Anwalt, der über einen Briefkasten, ein Telefon, eine E-Mail-Adresse und eine Homepage verfügt und den Mandanten bis zum Vertragsschluss nicht persönlich getroffen hat, die Vermutung des § 312c BGB für das Vorliegen eines Fernabsatzvertrages entkräften soll. In dieser Situation, in der nach der aktuellen Entscheidung des BGH bei den im Anwaltsalltag häufig ohne persönliche Anwesenheit geschlossenen Anwaltsverträgen jederzeit die „Fernabsatzfälle“ zuschnappen kann, kann nur jedem Anwalt empfohlen werden,

- vor Vertragsschluss vorsorglich über ein eventuell bestehendes Widerrufsrecht nach § 312g BGB zu belehren und
- mit seiner Tätigkeit erst zu beginnen, wenn der Mandant nach entsprechender Belehrung dazu ausdrücklich seine Zustimmung in Textform erteilt hat, § 356 Abs. 4 S. 1 BGB. ■



DAGMAR BECK-BEVER
RAin und Notarin, Fachanwältin für Medizinrecht,
Hildesheim

1. Vizepräsidentin der RAK Celle; Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung

Aus der Rechtsprechung des Anwaltsgerichts Celle

Eine Binsenweisheit: Strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs kann berufsrechtliche Konsequenzen haben!

Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 S. 1 BRAO), wozu auch die Beachtung der für jedermann geltenden Strafgesetze gehört; durch Begehung einer Straftat erweist er sich unter Verstoß gegen § 43 S. 2 BRAO auch des Vertrauens nicht würdig, welches seine Stellung als Organ der Rechtspflege erfordert. Auch neben Bestrafung verstößt die Berufsrechtssanktion nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung (BVerfG vom 2.5.1967, 2 BvR 391/64). Ob es dazu kommt, entscheidet sich im Einzelfall aber anhand differenzierter gesetzlicher Regeln. Mit ihnen hatten sich – leider – auch im Corona- Jahr 2020 die Anwaltsgerichte wiederholt auseinanderzusetzen.

Die vorsätzliche Beleidigung auf Facebook

Ein Rechtsanwalt hatte außerberuflich in einem sog. „sozialen“ Netzwerk üble sexistische (hier nicht zitierfähige) Beleidigungen ausgestoßen und als Quittung eine Geldstrafe erhalten. Dies bot dem Niedersächsischen Anwaltsgerichtshof Gelegenheit, das berufsrechtliche Regelungsgefüge von Regeln und Ausnahmen noch einmal mustergültig durchzuexerzieren:

Grundsätzlich ist das Anwaltsgericht an Feststellungen des Strafurteils gebunden (§ 118 Abs. 3 BRAO) und hat eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zu verhängen, wenn danach ein Rechtsanwalt berufsrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt (§ 113 Abs. 1 BRAO).

Bei außerberuflichem Verhalten gelte das aber nur, wenn der Einzelfall in besonderem Maße geeignet sei, „Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen“ (§ 113 Abs. 2 BRAO). Mit diesen Kriterien habe der Gesetzgeber der Tendenz folgen wollen, rein private Verfehlungen nicht berufsrechtlich ahnden zu wollen. Im Fall seien die Voraussetzungen aber zu bejahen, weil der Rechtsanwalt anlässlich seiner Injurien auch auf seine Kanzlei-Webseite verlinkt hatte.

Dass ein Rechtsanwalt solchermaßen im Sinne von § 113 Abs. 2 BRAO gravierend pflichtwidrig und unwürdig gehandelt habe, genüge aber nicht für eine anwaltsgerichtliche Maßnahme, sofern schon eine „anderweitige Ahndung“ erfolgt sei und ausreiche: Ist bereits eine Strafe, Disziplinar-, berufsgerichtliche oder Ordnungsmaßnahme verhängt, „ist“ nach dem Gesetz von einer berufsrechtlichen Ahndung abzusehen, wenn sie nicht ausnahmsweise „erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren“ (berufsrechtlicher Überhang, § 115 b BRAO).

Sei das Verhalten nicht so schwerwiegend, dass der Rechtsanwalt „für den Anwaltsstand nicht mehr tragbar erscheint“ (und also gem. § 115 b S. 2 BRAO Ausschließung aus der Anwaltschaft oder Tätigkeitsverbot in Betracht kommen), solle in allen anderen Fällen - „nicht nur bei leichten, sondern auch bei mittelschweren Pflichtverletzungen“ - von einer zusätzlichen anwaltsgerichtlichen Maßnahme „grundsätzlich abgesehen werden“, wenn nicht die zusätzlichen Kriterien des berufsrechtlichen Überhangs zu bejahen seien.

Nach diesen Maßstäben bestätigte der AGH die Entscheidung des Anwaltsgerichts, neben der Geldstrafe wegen Beleidigung und trotz Rügen des Rechtsanwalts in anderen Sachen einen berufsrechtlichen Überhang zu verneinen und das anwaltsgerichtliche Verfahren einzustellen, § 139 Abs. 3 Nr. 2 BRAO (AGH Urt. v. 23.9.2019, AGH 37/16 (I 11)).

Fahrlässigkeit, die sich gewaschen hat

Die 2. Kammer des Anwaltsgerichts Celle hatte 2020 über Fahrlässigkeitstaten im beruflichen Kontext zu entscheiden: Das Landgericht hatte einen Rechtsanwalt wegen leichtfertiger Geldwäsche in fünf Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt. Er hatte für seine Mandanten jeweils die Rückgabe polizeilich sichergestellter Fahrzeuge verlangt und dabei „jedenfalls leichtfertig“ verkannt, dass die Fahrzeuge aus gewerbsmäßigen Betrugstaten herrührten und sein Handeln die Taten vertiefte.

Das Anwaltsgericht bejahte eine Berufspflichtverletzung. Während diese bei vorsätzlichen Straftaten grundsätzlich vorliege, sei bei Fahrlässigkeitstaten die berufsrechtliche Relevanz mit Blick auf den Charakter von § 43 BRAO als „Generalklausel“ im Einzelfall zu prüfen und zu bejahen, wenn der Gesetzesverstoß über seine Auswirkungen im Einzelfall hinaus geeignet sei, das Vertrauen in die Kompetenz und Integrität der Anwaltschaft zu beeinträchtigen und damit die Funktion der Anwaltschaft im System der Rechtspflege zu stören (vgl. Henssler/ Prütting, BRAO, 5.A. 2019, § 43 Rz. 24, 26; Feuerich/Weyland, BRAO, 9.A. 2016, § 43 Rz.15, 16). Diese besonderen Kriterien lägen vor, weil durch die anwaltlichen Herausgabeverlangen und das leichtfertige Verkennen der Herkunft der Fahrzeuge aus schwerwiegender Kriminalität die Sicherstellung und Rückführung an Tatopfer und das der Anwaltschaft entgegengebrachte Vertrauen gefährdet worden seien.

Die Kammer bejahte im Einzelfall auch den berufsrechtlichen Überhang: Die Gesamtgeldstrafe sei aus der Vielzahl der Fälle „straff“ zusammengezogen und habe über das leichtfertige Verkennen der Herkunft hinaus nicht

erfasst, dass der Rechtsanwalt auch bewusst irreführend vorgetragen habe. Erkannt wurde auf Verweis und deutliche Geldbuße, um den Rechtsanwalt zur Einhaltung der notwendigen Distanz und Unabhängigkeit gegenüber seinen Mandanten anzuhalten, die er trotz allem noch immer gelegentlich vertrete (Urt. v. 13.3.2020, 2 AnwG 24/2019).

Geldauflage als anderweitige Ahndung?

Darf auch nach Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a StPO gegen - wie es im Gesetz heißt - „Auflage oder Weisung“ nur ausnahmsweise eine berufsrechtliche Sanktion verhängt werden?

Dies war schon 2009 (neben der damals bekanntlich vom Anwaltsgericht Celle angestoßenen Erschütterung der Rechtsfigur der „Einheitlichkeit der standesrechtlichen Pflichtverletzung“) „Gretchenfrage“ des AGH Hamburg, die er mit Literaturstimmen bejahte, weil Auflagen oder Weisungen materiell „Geldbuße“ und daher als „Ordnungsmaßnahme“ im Sinne von § 115 b BRAO zu verstehen seien. Die damit ausgelöste Dauerdiskussion setzte sich in Widerspruch zur ehernen Auffassung des BGH (vgl. etwa BGHSt 28, 174), wonach die Zahlung einer Auflage nach § 153 a StPO ohne Strafcharakter, nämlich „freiwillig“ und nach dem Willen des Gesetzgebers ohne Schuldanerkenntnis oder Entscheidung über die Schuldfrage erfolge (vgl. BT-Dr. 7/1261, S.27).

Auch beide Kammern des Anwaltsgerichts Celle haben hierzu nun nochmals Stellung bezogen:

Nach Auffassung der 1. Kammer erfülle eine (wiederum wegen Beleidigung i. H. v. immerhin 2250 Euro) verhängte Auflage nach § 153 a StPO „nicht das Merkmal der anderweitigen Ahndung im Sinne des § 115 b Abs. 1 BRAO... Letztendlich hat es der Beschuldigte in der Hand, ob er durch die Erfüllung der Auflage die Voraussetzungen hierfür herbeiführt, dass das Verfahren endgültig eingestellt wird.“ Ungeachtet dessen bejahte die Kammer wegen der Schwere des Verstoßes und des Verhaltens des Rechtsanwalts auch die besonderen Voraussetzungen des berufsrechtlichen Überhangs und verurteilte den Rechtsanwalt zu Verweis und Geldbuße (Urteil vom 27.2.2020 – 1 AnwG 9/2019).

Die 2. Kammer führte anlässlich eines wegen Betrugs und Gebührenüberhebung gegenüber einem Rechtsschutzversicherer geführten und nach § 153 a StPO gegen Auflage von 1800 Euro eingestellten Ermittlungsverfahrens ebenfalls aus: „Die Einstellung des ... Strafverfahrens... gemäß § 153 a StPO stellt nach Ansicht der Kammer keine anderweitige Ahndung im Sinne des § 115 b BRAO dar... Abweichend zur Ansicht des AGH Hamburg... sieht die Kammer in der verhängten Auflage nach § 153 a StPO gerade keine solche Strafe, da die Zahlung freiwillig erfolgte (vgl. BGH NJW 79, 770)“. Auch hier waren Verweis und deutliche Geldbuße die Folge, ohne dass zum berufsrechtlichen Überhang noch ausgeführt wurde (Urteil vom 17.12.2019 - 2 AnwG 14/2019).

Die Judikate scheinen zutreffend, auch wenn die Praxis vieler Verfahren Zweifel aufkommen lässt, Geldauflagen würden stets „freiwillig“ bezahlt und Fragen der Schuld, des Anerkennnisses oder der Unterwerfung spielten keine Rolle. Das Gesetz sieht aber mit § 115 b BRAO eine eng auszu-

legende Spezialnorm vor, unter deren Begriffe „Strafe, Disziplinar-, berufsgerichtliche oder Ordnungsmaßnahme“ die der „Auflagen und Weisungen“ aus § 153 a StPO eben nicht „passen“. Nach der Gesetzessystematik kann daher bei Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip im Strafverfahren wie auch z. B. bei Verjährung, strafbefreiender Selbstanzeige oder Freispruch (dann freilich nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 BRAO) eine Berufsrechtssanktion auch ohne das Vorliegen eines „Überhangs“ erfolgen. Sofern dieser im Einzelfall nicht ohnehin zu bejahen ist, schließt dies freilich trotz des Meinungsstreits nicht aus, etwaige Belastungen aus dem Strafverfahren im anwaltsgerichtlichen Verfahren mildernd zu berücksichtigen.

Bekennnis zum Empfangsbekennnis

Abschließend sei noch einmal - zur allgemeinen Erbauung und Arbeitserleichterung auch der Anwaltsgerichte - auf die (u.a.) in § 14 BORA versinnbildlichte Pflicht hingewiesen, ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis datiert und unverzüglich zu erteilen. Sie ist einfach zu erfüllen und erleichtert und beschleunigt Verfahren mit Beteiligung von Rechtsanwälten. Ist mit dem „EB“ einmal etwas schiefgegangen, erhält man in der Praxis zeitnah Erinnerungen, zunächst geduldig, dann zunehmend frostiger („...wird um Mitteilung gebeten, ob Sie die Beklagte noch vertreten und mit dem Gericht noch zu kommunizieren gedenken“), zumeist jedenfalls mehrere Gelegenheiten zur Nachholung. Wird dieser kostenlose „Service“ ignoriert, wird es allerdings auch dann „berufsrechtlich“, wenn der Bummelei keine Absicht zugrunde lag.

So musste ein Rechtsanwalt, der anlässlich eines Kanzleiwechsels bei der Mandatsbearbeitung zeitweise „abgesoffen“ war, mit Verweis und hoher Geldbuße an die Bedeutung der Pflicht erinnert werden. Er hatte (u.a.) in zehn Fällen EBs nicht unverzüglich erteilt und auch nicht auf telefonische und schriftliche Erinnerungen von Geschäftsstellen, Richtern oder Rechtsanwaltskammer reagiert. Das Anwaltsgericht war not amused: „Auch § 14 BORA statuiert wichtige Pflichten des Rechtsanwalts, die die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege durch vereinfachte, schnelle und kostengünstige Zustellungen sichern sollen, und die hier jedenfalls grob fahrlässig über einen längeren Zeitraum in einer Vielzahl von Fällen und in kurzen Abständen in hohem Maße verletzt wurden. Die vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekennnis an den Rechtsanwalt beruht auch auf dem besonderen Vertrauen, das jenem als unabhängigem Organ der Rechtspflege i. S. v. § 1 BRAO entgegengebracht wird. Die Verletzung dieses Vertrauens berührt das Ansehen der Anwaltschaft insgesamt, es wurden mehrere Verfahren unnötig verzögert und waren erneute Zustellungen erforderlich.“ (Urteil vom 17.1.2020 – 2 AnwG 10/2019). ■



SEBASTIAN HOLTHAUSEN
*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht,
Hannover*

Sebastian Holthausen ist seit 2016 Richter des Anwaltsgerichts Celle



**Ihre
Ansprechpartner:innen
in der
RAK Celle**

**Hauptgeschäftsführerin,
Rechtsanwältin**

Gerlinde Fishedick

Abwicklungsfälle, Existenzgründungsfragen, Fachanwaltschaften, Haushaltsfragen, Internationale Fragen, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit, Organisation und Personal der RAK, Präsidiums- und Vorstandsangelegenheiten, Sozietätsauseinandersetzungen, Zulassungsfragen Syndikus
E-Mail: fishedick@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-17

**Stellv. Hauptgeschäftsführerin,
Rechtsanwältin**

Nadine Passenheim

beA, Berufsausbildung, Berufsaufsicht, Datenschutz, elektr. Rechtsverkehr, Geldwäsche, KKM und INFO, RDG- und UWG-Fragen
E-Mail: passenheim@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-26

**Geschäftsführerin,
Rechtsanwältin**

Marianne Bereska

Abwicklungsfälle, Mitgliederverwaltung (BHV, Nebentätigkeiten, PartmbB, RA-GmbH, Tilgungen, Vertretungen, weitere Kanzlei, Zweigstelle)
E-Mail: bereska@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-16

**Referentin, Rechtsanwältin
Corinna Möhlmeyer**

Fachanwaltschaften, Gebührenfragen, Juristenausbildung, Zulassungsfragen Syndikus
E-Mail: moehlmeyer@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-21

Mario Arndt

Administration, Buchhaltung, Sozialverein
E-Mail: arndt@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-25

Claudia Becker

Mitgliederverwaltung, Widerruf und Zulassung (Buchstaben A-G)
E-Mail: becker@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-18

Dorothee Behrens

Mitgliederverwaltung, Widerruf und Zulassung (Buchstaben S-Z)
E-Mail: behrens@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-23

Anke Blank

Anwaltssuche, Empfang, Post, Telefonzentrale
E-Mail: info@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-0

Petra Borstelmann

Berufsrechtsaufsicht und Selbstanfragen für die Abt. 2, 7, 8 und 12, Mitteilungsblatt INFO
E-Mail: borstelmann@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-15

Astrid Busch

Anwaltsausweise, Assistenz der Mitgliederverwaltung, Zugangsdaten für die Vollmachtsdatenbank, zertifizierte Signaturkarten, Zwangsvollstreckungen
E-Mail: busch@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-24

Yüksel Essiz

Berufsrechtsaufsicht und Selbstanfragen für die Abt. 3, 9 + 10, RDG- und UWG-Angelegenheiten
E-Mail: essiz@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-28

Beatrice Franke

Anwaltssuche, Empfang, Mitgliederbeiträge, Personalbuchhaltung, Post, Telefonzentrale
E-Mail: franke@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-27

Andrea Groffmann

Büroorganisation, Fachanwaltsanträge für Agrar-, Bank- und Kapitalmarkt-, Erbrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechno-

logie-, Internationales Wirtschafts-, Medizin-, Miet- und Wohnungseigentums-, Migrations-, Sport-, Transport- und Speditions-, Urheber- und Medien-, Vergaberecht, Mediation, Veranstaltungen

E-Mail: groffmann@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-20

Kathrin Haase

Mitgliederverwaltung, Widerruf und Zulassung (Buchstaben H-K)
E-Mail: haase@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-30

Beverly Lloyd

Anzeigenschaltung auf unser Homepage, Berufsrechtsaufsicht und Selbstanfragen für die Abt. 6, Syndikuszulassungen
E-Mail: lloyd@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-14

Inken Moser

Mitgliederverwaltung, Widerruf und Zulassung (Buchstaben L-R)
E-Mail: moser@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-11

Simone Schipper

Begabtenförderung, Berufsausbildung/Weiterbildung, Ehrungen von Kanzleiangestellten, Fachanwaltsanträge für Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Verkehrsrecht, KKM
E-Mail: schipper@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-13

Heike Sperlich

Anwaltsgericht, Fachanwaltsanträge für Arbeits-, Familien-, Insolvenz-, Sozial-, Straf-, Steuer-, Versicherungs- und Verwaltungsrecht, Präsidiums- und Vorstandsangelegenheiten, Schieds- und Vermittlungsverfahren in Gebührenangelegenheiten
E-Mail: sperlich@rakcelle.de
Durchwahl: 05141 9282-12

www.rakcelle.de

